Die Haftung des Tierhalters nach § 833 BGB.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Hermann Becker

Gerichtsassessor in Oberweißbach.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1906.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535720_0092

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Einleitung 1

B. Ausführung 2

I. Allgemeiner Teil.

§ 1. Die Tierhalterhaftung im früheren Rechte und ihre Entwicklung im Bürgerlichen Gesetzbuche 2

§ 2. Die Gründe der Haftung 8

II. Besonderer Teil.

Erstes Kapitel.

Voraussetzungen der Haftung.

§ 3. Das Tier als Subjekt des angerichteten Schadens . . . 21

§ 4. Die tierischen Verletzungsakte 24

§ 5. Der ursächliche Zusammenhang zwischen der Tätigkeit des Tieres und dem Schaden 26

Zweites Kapitel.

Das die Haftung begründende Verhältnis.

§ 6. Der Begriff des Tierhalters 33

§ 7. Anfang und Ende der Tierhalterschaft 47

§ 8. Die Haftung mehrerer Tierhalter 51

Drittes Kapitel.

§ 9. Umfang des Schadensersatzanspruchs 53

Seite

Viertes Kapitel.

Einschränkung und Wegfall der Haftung.

§ 10. Mitwirkendes Verschulden des Verletzten (§ 254 BGB.) . 57
§ 11. Die Abgrenzung der Haftung 62
§ 12. Die Verjährung des Anspruchs 72

C. Schluß 74

Literaturverzeichnis.

Altschul in der Juristischen Wochenschrift 1902 S. 202 ff.

Archiv für bürgerliches Recht.

Archiv für die zivilistische Praxis.

v. Bar in Grünhuts Zeitschrift Bd. 4, Kausalzusammenhang.

Bendix, Das deutsche Privatrecht auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuchs. I. 2. Aufl.

Bericht der Reichstagskommission über den Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches 1896.

Bernhöft-Binder, Beiträge zur Auslegung des Bürgerlichen Gesetzbuches. Heft 1. Leipzig 1902.

Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts. Abt. 1. 4. Aufl.

Binding, Die Normen und ihre Übertretung. Bd. 1. 1890.

Birkmeyer, Über Ursachenbegriff und Kausalzusammenhang. Im Gerichtssaal Bd. 37.

Buri, Kausalität und ihre strafrechtliche Beziehung 1885.

Brückmann in der Juristischen Wochenschrift 1902 S. 204.

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte im System. Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft 1887.

v. Blume, Referat über Merkels Kollision rechtmäßiger Interessen. In der kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des BGB. 1900.

Cretschmar, Das Bürgerliche Gesetzbuch unter besonderer Berücksichtigung der preußischen Landesgesetzgebung. Düsseldorf 1902.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 1 1900, Bd. 2 1902.

Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens Bd. 2. Abt. 2. 1900.

Dernburg, Pandekten. 5. Aufl.

Deutsche Juristenzeitung.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1, 2. 9. Aufl. 1903.

Enneccerus-Lehmann, Das bürgerliche Recht. Bd. 1. 1901.

Entscheidungen des Kgl. Obertribunals. Bd. 21, 35.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs 1888.

Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich nach den Beschlüssen der Redaktionskommission 1894 und in der Fassung der dem Reichstage gemachten Vorlage 1896.

Feder, Verantwortlichkeit für fremdes Verschulden nach dem BGB. 1902.

Fischer-Henle, BGB. vom 18. 8. 1896. Handausgabe 1902.

Fleischauer in der Jurist. Wochenschrift 1902 S. 115 f., 267.

Fleischauer in Gruchots Beiträgen 47. Jahrg. S. 303 ff.

Gierke, Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches und das deutsche Recht. 1898.

Grimm, Deutsches Wörterbuch. Bd. 4. Abt. 2. 1877.

Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch. I. 2. Aufl.

Gorki, Wer ist der Halter des Tieres im Falle des § 833 BGB.? Rostocker Dissertation 1903.

Goslich, Wo liegt die Grenze der Haftung des Tierhalters? In Gruchots Beiträgen 47. Jahrg. Heft 1 1903.

Hanseatische Gerichtszeitung 1901, 1902.

Haß in Iherings Jahrbüchern Bd. 37 S. 327 ff.

Hoffers, Grund und Grenze der Haftung des Tierhalters (§ 833 BGB.). Dissertation 1903.

Hagelberg, Der Begriff des Tierhalters in §§ 833, 834 BGB. 1905.

Hausmann, Das Tier und die Tierestat als Grenze der Haftung für Tierschaden. Diss. 1904.

Holfeld, Die Haftung des Tierhalters nach bürgerlichem Recht (§ 833 BGB.) Leipziger Dissertation, Borna-Leipzig 1904.

Isay in Iherings Jahrbüchern Bd. 39 S. 209 ff.

Jung, Delikt und Schadensverursachung. 1897.

Juristische Wochenschrift. Jahrg. 1900 ff.

Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd. 38.

v. Kries, Über den Begriff der objektiven Möglichkeit und einige Anwendungen desselben 1888.

v. Kries, Über die Begriffe der Wahrscheinlichkeit und Möglichkeit und ihre Bedeutung im Strafrecht. In der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 9 S. 528 ff.
v. Kries in der Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie Bd. 12.
Kuhlenbeck, Das Bürgerliche Gesetzbuch. Bd. 1. 2. Aufl. 1903.
Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum BGB. Bd. 2. 1899.
Kruse, Die Haftung des Tierhalters für den durch seine Tiere angerichteten Schaden. Diss. 1905.
Laß-Meyer, Haftpflichtrecht und Reichsversicherungsgesetzgebung. 1902.
Lemke, Zur Lehre von der actio de pauperie. Dissertation 1900.
Leske, Vergleichende Darstellung des BGB. und des preuß. allgem. Landrechts. Bd. 1. 1898.
Levy, Die Haftung des Tierhalters nach § 833 BGB. Dissertation 1901.
Linckelmann, Die Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen nach BGB. 1898.
v. Liszt, Die Deliktsobligationen im System des BGB. 1898.
v. Liszt, Lehrbuch des Strafrechts. 1903.
Litten, Die Ersatzpflicht des Tierhalters im Recht des BGB. 1905.
Lohrmann, Die Gefahr des Haltens von Tieren. Dissertation 1903.
Lühl, Gründe und Arten der Deliktshaftung. Dissertation 1897.
Mataja, Das Schadensersatzrecht im Entwurf eines BGB. Im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 1 S. 267 ff.
Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 1900.
Mayer, Kausalzusammenhang im Strafrecht 1899.
Mertens, Der Kausalbegriff in § 833 BGB. und § 227 BGB. Leipziger Dissertation, Borna-Leipzig 1905.
Müller, Der Begriff der unerlaubten Handlungen nach dem BGB. 1900.
Merkel, Adolf, Juristische Enzyklopädie. 2. Aufl. 1900.
Merkel, Rudolf, Die Kollission rechtmäßiger Interessen und die Schadensersatzpflicht bei rechtmäßigen Handlungen. 1895.
Merz, Begrenzung der Schadensersatzpflicht des Tierhalters. In Seufferts Blättern für Rechtsanwendung Jahrg. 67 Nr. 10 S. 165 ff.
Mugdan, Die gesamten Materialien zum BGB. Bd. 2. 1899.
Mittwey, Die unerlaubten Handlungen nach BGB. Diss. 1899.
Motive zum Entwurf eines BGB. 1888.
Neumann, Handausgabe des BGB. 1903 u. 4. Aufl. 1905.
Niemeyer, Die Haftung für Tierschaden nach BGB. Leipziger Dissertation, Borna-Leipzig 1904.
Oertmann, Das Recht der Schuldverhältnisse 1899. In der Deutschen Juristenzeitung 1904 S. 136 f.

Planck, Kommentar zum BGB. 1. u. 2. Aufl.
Protokolle der Kommission zur Ausarbeitung eines allgemeinen deutschen Obligationenrechts.
Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs eines BGB. Bd. 2 S. 646 ff., Bd. 4 S. 202.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, herausgegeben von Mugdan und Falkmann. Bd. 4—9.
Rümelin, Gustav, Kulpahaftung und Kausalhaftung. Archiv für zivilistische Praxis Bd. 88 S. 285 f.
Rümelin, Max, Die Gründe der Schadenszurechnung und der Stellung des BGB. zur objektiven Schadensersatzpflicht. 1896.
Rümelin, Max, Die Verwendung der Kausalbegriffe im Straf- und Zivilrecht. Archiv für zivilistische Praxis Bd. 90 S. 170 ff.
Scherer, Kommentar zum BGB. 1898; Recht der Schuldverhältnisse 1899.
Schmidt, Gutachten aus dem Anwaltsstande. Heft 14.
Sjögren, Zur Lehre von den Formen des Unrechts. In Iherings Jahrbüchern Bd. 33 S. 361 ff.
Schwarz, Die Haftung des Tierhalters nach § 833 BGB. 1905.
v. Schey in den Verhandlungen des 22. Deutschen Juristentages Bd. 2 S. 41 ff. 1892.
Schollmeyer, Das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse im BGB. 1897.
Schumann, Haftung für Tiere. Leipziger Dissertation, Borna-Leipzig 1902.
Seufferts Archiv. Bd. 56—58.
Seufferts Blätter für Rechtsanwendung. Jahrg. 67. Nr. 10.
Sörgel, Das Recht. Rundschau für den deutschen Juristenstand.
Staudinger, Kommentar zum BGB. 1901.
Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. 3. 3. Aufl.
Unger, Handeln auf eigene Gefahr. Jena 1893.
Unger, Handeln auf fremde Gefahr. In Iherings Jahrbüchern Bd. 33 S. 299 ff.
Voigt, Die Fälle der Kausalhaftung des BGB. Dissertation 1902.
v. Weinrich, Die Haftpflicht wegen Körperverletzung und Tötung eines Menschen. 1902.
Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, bearbeitet von Kipp. Bd. 2. 8. Aufl. 1900.
Zech, Der Tierschaden (§ 833 BGB). Münchner Dissertation 1905.
Zimmern, Das System der römischen Noxalklagen. 1818.
Zusammenstellung der Äußerungen der Bundesregierungen zu dem Entwurf eines BGB., gefertigt im Reichsjustizamt 1891.
Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen zu dem Entwurf eines BGB., gefertigt im Reichsjustizamt. Bd. 2. 1890.

Einleitung.

Da die Haftung des Tierhalters für den von Tieren angerichteten Schaden für das tägliche Leben von weittragender Bedeutung ist und sowohl in der Wissenschaft, als auch in der Rechtsprechung schon viel Anlaß zu Streitfragen gegeben hat, wollen wir die Bestimmung, die das BGB. in § 833 hierüber gibt, einer eingehenden Betrachtung unterziehen.

Bevor wir jedoch auf den Inhalt dieser Bestimmung eingehen, ist es von Interesse, die Tierhalterhaftung, wie sie bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches in Deutschland in Geltung war, sowie die Entwicklung unserer Bestimmung selbst in den verschiedenen Stadien kurz darzustellen.[1])

[1]) Eingehende historische Nachweise über das ältere Recht finden sich bei Isay, Die Verantwortlichkeit des Eigentümers für seine Tiere; Iherings Jahrbücher Bd. 39 S. 209 ff.

1. Allgemeiner Teil.

§ 1.

Die Tierhalterhaftung im früheren Rechte und ihre Entwicklung im Bürgerlichen Gesetzbuch.

Das vor dem Bürgerlichen Gesetzbuch in einem großen Teile Deutschlands in Geltung gewesene gemeine Recht hat im Anschluß an das römische Recht den Eigentümer eines Tieres für den von diesem angerichteten Schaden nur dann haften lassen, wenn das Tier die schädigende Handlung contra naturam sui generis begangen hatte.[1])

Die Bedeutung dieses Ausdrucks ist streitig, jedoch kann man mit der heute herrschenden Ansicht annehmen, daß der Schaden durch eine unvorhergesehene und der Natur des Tieres sonst fremde Erregung verursacht sein muß.[2]) Voraussetzung war, daß den Eigentümer selbst kein Verschulden traf, denn dann haftete er mit der actio legis Aquiliae[3]) (l. 1 § 4 l. c.).

---

[1]) cf. l. 1 § 7 Dig. 9, 1: et generaliter haec actio locum habet, quoties contra naturam fera mota pauperiem dedit.

[2]) vgl. Dernburg, Pand. II § 133 Nr. 77, sowie die Ausführungen von Eisele a. a. O. Seit der Glosse wird von den meisten Schriftstellern gelehrt, das Tier müsse den Schaden durch eine seiner Gattung nicht gewöhnlichen Wildheit angerichtet haben. Vgl. Windscheid II S. 921 Anm. 6.

[3]) l. 8 § 1; l. 53 § 2 Dig. 9, 2.

Der Verletzte konnte seinen Schaden mit der actio de pauperie — dies war die eigentliche Tierschadensklage des römischen Rechts — geltend machen. Diese Klage konnte nur angestrengt werden, wenn bei der Schadenszufügung durch das Tier niemanden ein Verschulden traf, weder den Verletzten, noch den Eigentümer, noch irgend einen Dritten.[1] Traf den Verletzten selbst ein Verschulden, so konnte er keine Entschädigung beanspruchen.[2]

Mit der actio de pauperie konnte nur der jeweilige Eigentümer des Tieres zur Zeit der Klagerhebung[3] in Anspruch genommen werden, abgesehen davon, ob das Tier Schaden angerichtet hatte zu einer Zeit, wo er es bereits in Besitz hatte oder nicht.

Der Eigentümer konnte sich aber von der Haftung befreien, wenn er das Tier dem Beschädigten auslieferte,[4] auch fiel die Haftung weg, wenn das Tier vor der Klagerhebung starb.[5]

Neben dieser actio de pauperie gab es noch eine actio de pastu, die gegen den Eigentümer des Tieres angestrengt werden konnte, das fremde Früchte abgeweidet hatte.[6] Auch hier wurde eine culpa des Eigentümers nicht vorausgesetzt, auch hatte der in Anspruch genommene Eigentümer die Wahl,

---

[1] l. 1 § 6 Dig. 9, 1.

[2] l. 203 de reg. div. iuris 50, 17, quod quis ex sua culpa damnum sentit, non intelligitur, damnum sentire.

[3] l. 1 § 12 Dig. 9, 1: et cum etiam in quadrupedibus noxa caput sequitur, adversus dominum haec actio datur, non cuius fuerit quadrupes, cum noceret, sed cuius nunc est; vgl. Dernburg, Pand. Bd. 2 S. 365.

[4] l. 1 § pr. Dig. 9, 1 (noxae datio).

[5] l. 1 § 13 Dig. 9, 1: plane si ante litem contestatam decesse rit animat, extincta erit actio.

[6] Windscheid II S. 922 Anm. 10; Zimmern, Das System der röm. Noxalklagen S. 105 ff.

den Schaden zu ersetzen oder das Tier als Ersatz herzugeben.

Auch die älteren deutschen Volksrechte hatten die Haftung für Tierschäden vielfach ähnlich geregelt wie das römische gemeine Recht, denn auch hier haftete der Herr des Tieres ohne Rücksicht auf Verschulden und konnte sich durch Preisgabe desselben befreien.[1]) Die einzige Voraussetzung war das Herrenverhältnis und nur in Ausnahmefällen wurde die Schadensersatzpflicht von einem Verschulden abhängig gemacht. So geschah es schon im langobardischen Rechte[2]) und noch öfter in den Weistümern,[3]) in denen die Schadensersatzpflicht vielfach an die Nichtverhütung des Schadens geknüpft wurde, insbesondere, wenn jemand keinen Hirten für das Vieh bestellt hatte. Für schädliches Vieh waren vielfach besondere Maßregeln vorgeschrieben.

Dagegen erfuhr das Recht der Tierhaftung in den Partikularrechten des 18. und 19. Jahrhunderts eine erhebliche Umgestaltung, indem vor allem der Satz „noxa caput sequitur" und der Unterschied, ob das Tier contra oder secundum naturam sui generis Schaden angerichtet hatte, fallen gelassen wurde und vielfach deutsche Rechtsgedanken zum Ausdruck gebracht wurden.

Diese Partikularrechte behielten zum Teil den Grundsatz des gemeinen Rechts, daß der Eigentümer ohne Rücksicht auf Verschulden zu haften habe, bei. So das sächs. BGB. (§ 1560 ff.), der code civil (art. 1385) und mit ihm das bad. Landrecht (§ 1385).

art. 1385: Le propriétaire d'un animal ou celui qui s'en sert, pendant, qu'il est à son usage, est responsable

---

[1]) Beseler Bd. 1 § 119 S. 541; Stobbe § 202 S. 406.
[2]) Edict. Rothari 322, Liutpr. leg. 110.
[3]) Grimm, Weistümer Bd. 1 S. 88, 134 III S. 709.

du dommage, que l'animal a causé, soit que l'animal fût sous sa garde, soit qu'il fût égaré ou échappé.

Im Gegensatz dazu stand das Preuß. Landrecht,[1]) das Österreich. Gesetzbuch[2]) und der Hessische Entwurf.[3]) Diese Rechte lassen den Tierhalter nur dann haften, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt und zwar insbesondere durch mangelhafte Beaufsichtigung und Verwahrung des Tieres.

Weiter ist noch zu erwähnen der Bayrische Entwurf von 1861, der in Art. 948 und 949 die Tierhaftung regelt, sowie der Dresdener Entwurf[4]) und das Schweizerische Bundesgesetz über das Obligationenrecht (Art. 65). Diese nehmen eine Zwischenstellung hinsichtlich der vorher erwähnten Rechte ein, indem sie die Schuld des Tierhalters präsumieren und bestimmen, daß derjenige, der ein Tier hält, für den durch dieses angerichteten Schaden nur dann verantwortlich gemacht werden kann, wenn er nicht nachweist, daß er das Tier gehörig verwahrt oder beaufsichtigt hat.

Auch bei der Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuches hielt man von Anfang an eine ausdrückliche Regelung der Tierhaftung für erforderlich, denn einerseits wollte man dem Beschädigten einen gesicherten Ersatzanspruch verschaffen, anderer-

---

[1]) Preuß. allgem. Landrecht I § 73: Bei anderen von Natur unschädlichen Tieren haftet der Eigentümer nur für den Schaden, welcher aus der versäumten Sorgfalt entspringt.

[2]) Österreich. Gesetzbuch § 1320.

[3]) Hessischer Entwurf Art. 670[2].

[4]) Dresdener Entwurf Art. 1025, 7[1]: Wer ein Haustier hält, haftet für den von demselben verursachten Schaden, wenn er das Tier nicht gehörig verwahrt und beaufsichtigt hat. — Wer ein seiner Gattung nach wildes Tier hält, haftet für den von demselben verursachten Schaden, wenn er das Tier nicht auf eine der wilden Natur desselben entsprechenden Weise verwahrt hat. — Daß das wilde Tier oder das Haustier in der erforderlichen Weise verwahrt oder beaufsichtigt worden sei, hat derjenige, der das Tier hält, zu beweisen.

seits wollte man die Materie nicht in Abhängigkeit vom Strafrecht bringen, indem man etwa den Ersatzanspruch an die Übertretung der strafrechtlichen Vorschriften über das Halten von Tieren knüpfte.[1])

Wie in den vorher erwähnten Rechtsgebieten die Tierhaftung eine verschiedenartige Regelung gefunden hat, so haben auch die Entwürfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich hinsichtlich der Haftung für Tierschäden verschiedene Bestimmungen aufgestellt, die weder den Gründen noch dem Inhalte nach miteinander übereinstimmen.

Der erste Entwurf, der am 31. 1. 1888 der Öffentlichkeit übergeben wurde, stellte sich von vornherein auf den Standpunkt des Dresdener Entwurfs und enthielt in § 734 folgende Bestimmung:

„Wer ein Tier hält, ist verpflichtet, unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters diejenigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, die erforderlich sind, um das Tier an der Zufügung von Beschädigungen zu hindern. Wird diese Pflicht verletzt, so ist der Halter des Tieres zum Ersatz des daraus einem Dritten entstandenen Schadens nach Maßgabe der §§ 704, 722—726 und des § 728 Abs. 1 verpflichtet".

In dem Vorworte zur amtlichen Ausgabe dieses Entwurfs wurde der Wunsch ausgesprochen, daß nicht nur die Vertreter der Rechtswissenschaft und die zur Rechtspflege Berufenen, sondern auch die Vertreter wirtschaftlicher Interessen von dem Entwurfe Kenntnis nehmen und mit ihren Urteilen und Ratschlägen behufs Verwertung für die weitere Beschlußfassung hervortreten möchten.[2])

Dieser Wunsch hat hinsichtlich der Regelung der Tier-

---

[1]) Mot. Bd. 2 S. 811.

[2]) s. Denkschrift zum Entwurfe eines BGB., Erläuterung S. 10; Guttentag 1896.

haftung hinreichend Beachtung gefunden[1]) und die an dem Entwurfe geübte Kritik hatte den Erfolg, daß durch Beschluß des Bundesrats vom 4. 12. 1890[2]) der Entwurf einer zweiten Lesung unterzogen und zu diesem Zwecke eine neue Kommission eingesetzt wurde. Diese vollendete Ende Oktober 1895 den zweiten Entwurf, der in § 756 bestimmte:

„Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, der das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier entstanden ist und derjenige, welcher das Tier hält, bei dessen Beaufsichtigung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde."

Diese Bestimmung zeigt wesentliche Änderungen gegenüber § 734 des 1. Entwurfes, auch führt sie aus, für welche Art Schaden man haftet, nämlich für Tötung eines Menschen, Körperverletzung, Gesundheits- und Sachbeschädigung, während § 734 von Schaden im allgemeinen redet.

In dieser Fassung gelangte der Entwurf an den Reichstag und § 817 der Reichstagsvorlage stimmt fast wörtlich mit § 756 des 2. Entwurfs überein nur mit dem Unterschiede, daß an Stelle „des entstandenen Schadens" gesetzt wurde „den daraus entstehenden Schaden".

Der Reichstag überwies die Vorlage an eine Kommission, in der der Antrag gestellt wurde, den Abs. 2 des § 817 zu streichen, da derjenige, der ein Haustier hält, in gleicher Weise haften sollte, wie der Halter anderer Tiere.

---

[1]) Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen zu dem Entwurfe eines BGB. Bd. 2 zu § 734 S. 416.

[2]) s. Denkschrift S. 11.

Dieser Antrag ging durch. Aber bei der dritten Lesung im Reichstage, in der Sitzung vom 30. 6. 1896[1]) wurde von dem Abgeordneten v. Kardorff der Antrag gestellt, die Regierungsvorlage wieder herzustellen und von dem Abgeordneten Schmidt (Warburg) noch beantragt, zwischen den Worten „ein" und „Haustier" noch einzuschalten „zur Ausübung seines Gewerbes oder Berufes notwendiges". Beide Anträge wurden mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

Nach der Geschäftsordnung des Reichstags aber müssen Anträge auf Abänderung von bereits gefaßten Beschlüssen gedruckt vorliegen. Dies war nicht der Fall bei den Anträgen v. Kardorff und Schmidt, weswegen sich eine neue Abstimmung erforderlich machte, die jedoch in der folgenden Sitzung am 1. 7. 1896 die Ablehnung der beiden Anträge und die Herstellung der Kommissionsfassung ergab.[2])

Hiermit war endgültig die Tierhalterhaftung festgesetzt und fand als § 833 im BGB. Aufnahme, der folgendermaßen lautet:

„Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen."

§ 2.

Gründe der Haftung.

Zur Auslegung der vorstehenden Bestimmung des § 833 ist es unerläßlich, festzustellen, welche Gründe dazu geführt haben, die Haftung des Tierhalters in dieser Weise fest-

[1]) Stenographische Berichte über die 1., 2. und 3. Beratung des Entwurfs eines BGB. im Reichstage S. 833 ff.; Guttentag 1896.

[2]) Stenographische Berichte S. 886 ff.

zusetzen, da eine genaue Feststellung dieser Gründe die Erörterung und Entscheidung von Streitfragen über die Auslegung unserer Vorschrift wesentlich erleichtert.

Schadensersatzpflicht wird in der Regel begründet durch ein Verschulden auf seiten des Verletzenden. Da in § 833 ein Tier den Schaden verursacht haben muß, könnte man zu dem Schlusse kommen, in dem Verschulden des Tieres, den Grund der Haftung zu erblicken.

Dies ist jedoch nicht der Fall, denn man kann die Tat eines Tieres mit der eines Menschen nicht identifizieren. Das Tier ist kein Rechtssubjekt, sondern eine Sache, auch fehlt es den Tieren an Einsicht, Erlaubtes von Unerlaubtem zu unterscheiden, weswegen man von einer Schuld des Tieres im Rechtssinne nicht reden kann.[1])

Zwar knüpft die Haftpflicht für Tiere im römischen Rechte historisch an ein Verschulden des Tieres an, weswegen auch nur gehaftet wurde, wenn das Tier contra naturam handelte,[2]) aber man kann deshalb noch nicht, wie Isay[3]) — wenigstens bei den Haustieren annimmt — im Anschluß an diese geschichtliche Entwicklung den Grund der Haftung in einer Schuld des Tieres suchen, da die Ansicht des römischen Rechts, das Tier für seine Tat auch dadurch haften zu lassen, daß man es dem Verletzten hingab (noxae datio), schon in den modernen Partikularrechten und auch im Bürgerlichen Gesetzbuche keine Aufnahme gefunden hat.

Das Tier ist zwar kein toter Gegenstand, wie andere Sachen, sondern es handelt instinktmäßig und betätigt hierdurch seine Willensfähigkeit in gewissem Maße, die auch in-

---

[1]) Diesen Grundsatz hat schon Ulpian ausgesprochen in l. 1 § 3 Dig. 9, 1: „nec enim potest animal iniuria fecisse quod sensu caret."

[2]) Dernburg, Pand. Bd. 2 S. 365; Jhering, Das Schuldmoment im röm. Privatrecht 1867 S. 12, 43; Isay S. 223f., 283.

[3]) Isay S. 314.

sofern von der Rechtsordnung berücksichtigt werden muß. Diese Willensfähigkeit kann man aber nicht so weit ausdehnen, um auf ihrer Grundlage die Tierhalterhaftung aufzubauen. Deshalb ist auch die Ansicht von Cretschmar,[1]) der ebenfalls in dem Verschulden des Tieres, für das der Halter als Schutzherr und Aufsichtspflichtiger einzustehen habe, den Grund der Haftung erblickt, als unzutreffend anzusehen.

Aber auch in dem Verhalten des Tierhalters ist der Grund der Haftung nicht zu suchen. Dies geht zur Genüge aus der Entstehungsgeschichte des § 833 hervor, weswegen es angebracht erscheint, nochmals auf dieselbe näher einzugehen.

Die Regelung der Tierhalterhaftung des ersten Entwurfs gründete sich, wie aus dem oben angeführten § 734[2]) hervorgeht, lediglich auf eine schuldhafte Verletzung der dem Tierhalter auferlegten Pflicht zur gehörigen Verwahrung und Beaufsichtigung des Tieres, um Schadenszufügungen zu verhindern.

Diese Regelung fand aber bei der Kritik sehr ungünstige Aufnahme. Besonders Gierke,[3]) Mataja,[4]) Schmidt,[5]) und Unger[6]) bekämpften die lediglich vom Verschulden des Tierhalters abhängige Haftung für Tierschaden.

Man betonte allgemein, daß der Beschädigte einen stärkeren Schutz bekommen müsse, wies auf die Schwierigkeit des Schuldbeweises hin und besonders auf die Unbilligkeit, die darin liege, daß die unabweisliche Gefahr, die von Tieren drohe,

---

[1]) Cretschmar, Das BGB. unter besonderer Berücksichtigung der preuß. Landesgesetzgebung 1902 § 833.

[2]) S. 6.

[3]) Gierke, Entwurf S. 270.

[4]) Mataja, Das Schadensersatzrecht im Entwurf eines BGB. im Archiv für bürgerl. Recht Bd. 1 S. 267 ff.

[5]) Schmidt, Gutachten aus dem Anwaltsstande S. 2118 ff.

[6]) Unger, Handeln auf eigene Gefahr S. 70 ff.

von Personen getragen werden solle, welche das Tier nichts angehe und die keinen Einfluß auf das Vorhandensein und die Verwahrung desselben hätten. Deswegen erachtete man es für angemessener, die Haftung dem aufzubürden, der durch das Halten den Anlaß zu der Beschädigung bietet und der den Nutzen von dem Tiere hat.[1])

Die verbündeten Regierungen beurteilten den Entwurf zwar nicht so ungünstig, verlangten aber auch verschiedene Abänderungen. So verlangte Preußen einen Vorbehalt für das Landesrecht wegen gefährlicher Betriebe. Sachsen, Baden, die beiden Mecklenburg und andere forderten die Umkehrung der Beweislast, während Bayern die absolute Haftung des Tierhalters wünschte.[2])

Dieser Antrag wurde auch in der zweiten Kommission mit aufgenommen und ein anderer, den Entschuldigungsbeweis nur bei Haustieren zuzulassen, angenommen. Man ging hierbei davon aus, daß derjenige, der ein Tier halte, „in seinem Interesse seine Mitmenschen den Gefahren aussetze, mit denen das Tier dieselben bedrohe". Hiergegen sollte durch Aufstellung einer Aufsichtspflicht Schutz gewährt werden und wegen der oft eintretenden Schwierigkeit des Beweises, die das Recht des Beschädigten oft vereiteln, wurde die Beweislast dem Haftpflichtigen auferlegt, dieser Schutz jedoch bei wilden Tieren wohl für nötig befunden, weil mit deren Halten außerordentliche Gefahren verbunden seien, und die von wilden Tieren angerichteten Schäden ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Tierhalters aus dem Unternehmen gedeckt werden müßten. Bei Haustieren jedoch hielt man dies nicht für erforderlich, da deren Halten „durch die moderne Kultur-

[1]) vgl. Mataja, Schmidt, Unger a. a. O. Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen Bd. 2 S. 416.

[2]) Zusammenstellung der Äußerungen der Bundesregierungen Bd. 1 S. 87 ff., Bd. 2 S. 23.

entwicklung bedingt sei, der Allgemeinheit zum Nutzen gereiche und der Verkehr sich auf das Halten von Haustieren eingerichtet habe".[1])

Mit Rücksicht hierauf regelte der zweite Entwurf in dem oben angeführten § 756[2]) die Haftung des Tierhalters in der Weise, daß er zwischen Haustieren und wilden Tieren unterschied, und bei letzteren den Halter ohne Rücksicht auf ein Verschulden haften ließ, bei ersteren dagegen nur dann, wenn ihm unmittelbar und mittelbar ein Verschulden zur Last fiel.

Diese Vorschrift erhielt im Bundesrate keine materielle Änderung,[3]) dagegen hielt die Reichstagskommission auch diese Regelung nicht für zweckmäßig und schlug Streichung des Abs. 2 von § 756, der die mildere Haftung bei Haustieren statuierte, vor mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und die guten Erfahrungen auf dem Gebiete des französischen Rechts, nach welchem sich die Einführung der unbedingten Haftung auch für den Halter rechtfertige.

Von seiten der Regierung wurde zwar dieser Vorschlag bekämpft, weil er diejenigen, die vermöge ihres Berufes Haustiere halten müßten, unbillig belaste, die Haftung auch zu weit gehe und dem preußischen Rechte vollständig fremd sei. Der Antrag der Reichstagskommission wurde jedoch angenommen und zwar vor allem im Hinblick auf die nicht wenigen durch das Halten großer Luxustiere hervorgerufenen Körperverletzungen, indem dabei betont wurde, daß derjenige, der zu gewerblichen Zwecken gefährliche Tiere zu halten gezwungen sei, die damit für andere verbundenen Gefahren übernehmen müsse.[4])

---

[1]) vgl. hierzu Prot. Bd. 2 S. 646—648.

[2]) vgl. S. 7.

[3]) Mugdan II S. 129 § 818 der Bundesratsvorlage.

[4]) Kommissionsbericht S. 109; Mugdan II S. 1301.

Der Vorschlag der Reichstagskommission bildete bei der Beratung im Reichstagsplenum am 30. 6. 1896 einen Gegenstand lebhafter Debatte.[5]) Für denselben traten ein die Abgeordneten Enneccerus, Gröber, Bachem und Stolle.

Ersterer betonte die vielfachen schweren Verletzungen, die große Hunde, insbesondere Luxushunde, anrichteten, ohne daß auf einer Seite ein Verschulden vorliege; Gröber hielt es für gerechter, daß der Inhaber eines Hundes, der ohne konkurrierendes menschliches Verschulden einen Dritten überfallen habe eher den Schaden tragen könne als der, welcher ohne eigene Schuld überfallen sei, da er auch den Vorteil, nämlich den Nutzen oder das Vergnügen von dem Tiere habe. Bachem hob hervor, daß im Geltungsgebiete des Code civil Prozesse über Tierhaftung selten vorkämen und daß der Wert der Bestimmung darin bestehe, daß man sich danach richte und deshalb im Rheinlande vielleicht noch vorsichtiger mit Haustieren umgehe als in anderen Gegenden Deutschlands.

Aber auch gegen den Vorschlag wurden gewichtige Stimmen laut. So verlangte der Abgeordnete Gamp die Herstellung der Bundesratsvorlage, indem er darauf hinwies, daß manche bäuerliche Familie durch die strenge Haftung ruiniert werden könnte, da sie doch zur Bewachung des Hofes einen Hund halten müsse. Die Abgeordneten v. Kardorff, Buchka, Roeren und andere stimmten dem bei unter Hinweis auf die bestehenden Gesetze und unter Hervorhebung der Tatsache, daß das Halten von Tieren in landwirtschaftlichen Betrieben im allgemeinen ökonomischen Landesinteresse liege, die absolute Haftung auch dem Verschuldungsprinzipe des Bürgerlichen Gesetzbuchs widerspreche.

Der Abgeordnete Schmidt-Warburg stellte den Antrag, die Exkulpation nur bei den Tieren zuzulassen, die für ge-

---

[5]) Mugdan II S. 1403—1407.

werbliche Zwecke notwendig sind, indem er darauf hinwies, daß der Halter solcher Tiere nichts Unerlaubtes tue, sondern etwas, wozu er eine gewisse Verpflichtung gegen sich und seinen Hausstand habe, das Halten von Tieren an sich aber nach den Kommissionsbeschlüssen und der Stellung der Bestimmung im System des Bürgerlichen Gesetzbuches schon als unerlaubte Handlung anzusehen sei.

Wenn auch diese Vorschläge zunächst bei der Abstimmung zur Annahme der Anträge v. Kardorff und Genossen führten, so wurden doch bei der nächsten Abstimmung diese Anträge abgelehnt und die Kommissionsfassung erlangte Gesetzeskraft.

Hieraus geht hervor, daß man den Grund der Haftung aus § 833 BGB. nicht in einer schuldhaften Handlungsweise des Tierhalters erblicken kann.

Auch von einer Schuldvermutung, die der Tierhaftung des zweiten Entwurfs zugrunde lag, kann nicht die Rede sein, da bei der Beratung, die zur Einführung der absoluten Haftung führte, von keiner Seite bemerkt wurde, daß die absolute Haftung sich mit Rücksicht auf das in der Regel vorliegende Verschulden des Tierhalters rechtfertige (wie es im Dresdener Entwurf (Art. 1025, 2) der Fall war). Im Gegenteil wurde von den Abgeordneten Enneccerus und Gröber darauf hingewiesen, daß in den meisten Fällen ein Verschulden des Tierhalters gar nicht vorliege und daß es gerade deshalb angemessen sei, den Tierhalter unbedingt haften zu lassen.[1])

Als Zweck und Grund der in § 833 statuierten unbedingten Haftung ist vielmehr, wie aus dem vorher Ausgeführten zu entnehmen ist, der anzusehen, das große Publikum vor den von Tieren drohenden Gefahren zu schützen.

Dies Bestreben kommt schon in den Motiven zum ersten

---

[1]) vgl. S. 13.

Entwurf zum Ausdruck,[1]) noch schärfer betonen es die Kritiker, insbesondere Gierke, Schmidt und Unger, indem sie auf die Notwendigkeit eines stärkeren Schutzes des Verletzten hinwiesen; daß der Verkehr des Schutzes gegen Tiere bedürfe, wird in den Protokollen der zweiten Kommission und in der Denkschrift besonders hervorgehoben[2]); und in den Reichstagsverhandlungen steht die Frage, ob der gegebene Schutz ausreiche, in dem Vordergrunde der Erörterungen.[3])

Auch noch andere Gründe kann man anführen, die die Einführung der absoluten Haftung rechtfertigen, so die Möglichkeit der Abwälzung oder die ökonomische Tragfähigkeit.

Hierauf deutet die Bemerkung in den Protokollen, daß der durch wilde Tiere angerichtete Schaden „aus dem Unternehmen zu decken sei". Der Schaden durch Tiere soll also zu den Produktionskosten geschlagen werden und nun mittels Erhöhung der Preise oder unter Zuhilfenahme der Haftpflichtversicherung wieder ausgeglichen werden.[4])

Auch der von dem Abgeordneten Bachem hinsichtlich der Begründung der absoluten Haftung des Tierhalters in Erwägung gezogene Gedanke, daß eine solche Haftung zu besonderer Vorsicht und Aufmerksamkeit mahne und erziehe, der schon früher von hervorragenden Juristen[5]) ausgesprochen worden ist, scheint auf die Gestaltung der Tierhalterhaftung nicht ohne Einfluß gewesen zu sein.

---

[1]) Mot. Bd. 2 S. 811.

[2]) Mugdan Bd. 2 S. 1124, 1268; Prot. S. 2867; Denkschrift S. 99.

[3]) Mugdan II S. 1403 ff.

[4]) Ob dieser Gedanke auf die endgültige Gestaltung der Tierhalterhaftung besonderen Einfluß gehabt hat, läßt sich nicht nachweisen, ist aber deswegen noch nicht, wie dies Hoffers (S. 21) tut, ganz von der Hand weisen.

[5]) Unger a. a. O. S. 133; Rudolf Merkel, Kollision S. 177 ff.; M. Rümelin, Gründe S. 56; vgl. auch v. Schey a. a. O. S. 51.

Desgleichen rechtfertigt auch ein weiterer Grund, nämlich der des „Beweisnotstandes“ oder der „Beweisnotlage“, der auch in der Literatur[1]) genannt wird, die unbedingte Haftung des Tierhalters, denn es gibt Fälle, in denen ein Verschulden des Ersatzpflichtigen zwar vorliegt, aber von dem Ersatzberechtigten überhaupt nicht, oder erst nach Führung eines schwierigen und umfangreichen Beweises nachweisbar ist.

Wenn auch diese Gründe die absolute Haftung des Tierhalters mit rechtfertigen können, so ist es doch nicht zweifelhaft, daß die Gefährlichkeit der Tiere den wichtigsten Grund zur Einführung der unbedingten Haftung gebildet hat.

Von diesem Gesichtspunkte aus begründet Rümelin[2]) die Ersatzpflicht ohne Verschulden, und in der Wissenschaft und Rechtsprechung[3]) hat die Ansicht, daß der Zweck und Grund der Haftung des Tierhalters in erster Linie in der Gefährdung, die mit dem Halten von Tieren verbunden ist, zu finden sei, fast allgemeine Anerkennung gefunden.

Wenn Goslich (in Gruchots Beiträgen Bd. 47 S. 8) sich gegen die Ansicht, in § 833 eine Verkörperung des Gefährdungsprinzips zu erblicken, wendet, indem er sagt, man könne von einem bestimmten Willen des Gesetzgebers im vorliegenden Falle nicht sprechen, weil die jetzige Fassung des § 833 zweifellos dem Willen des Bundesrats nicht entsprach und im Reichstage nur durch eine Zufallsmehrheit angenommen wurde, so übersieht er, daß § 833 doch Gesetz geworden ist, und zwar aus dem angeführten Grunde der Gefährdung und,

---

[1]) Gustav Rümelin a. a. O. S. 301.

[2]) Max Rümelin, Gründe S. 45; Gustav Rümelin, Kulpahaftung S. 295.

[3]) vgl. Linkelmann a. a. O. S. 85 ff.; Lühl S. 20; Hoffers S. 20; Kuhlenbeck § 833 Ziff. 4; JurW. 1901 S. 830; Entsch. d. RG. Bd. 50 S. 245.

daß der Bundesrat, wenn vielleicht auch widerwillig unserer Vorschrift seine Zustimmung erteilt hat.

Eine andere Frage ist es allerdings, ob der Gesetzgeber recht daran getan hat, den Gefährdungsgedanken auf alle Tiere auszudehnen, da das Halten von Haustieren nicht immer etwas Gefährliches ist, sondern vielmehr den Verhältnissen des Lebens und der Rechtsanschauung als etwas Erlaubtes und Nützliches entspricht. Es unterliegt jedoch keinem Bedenken, das aufgestellte Gefährdungsprinzip auch auf die Haustiere auszudehnen, selbst im Hinblick darauf, daß die harmloseren Haustiere wie Hühner, Enten, Gänse, Tauben, Ziegen und Schafe durch Anrichtung von Schaden selten gefährlich werden können, da das Gesetz für diese keine Ausnahme macht, weswegen auch die Ansicht von Isay,[1]) dem es bedenklich erscheint, in die Beurteilung der Verantwortlichkeit für Haustiere den Gesichtspunkt der Gefährdung hineinzutragen, nicht zutrifft.

Über die Frage, wer mit der Haftung zu belasten ist, gibt der Umstand der Gefährlichkeit keine Antwort, dagegen gibt hierüber Aufschluß das sogen. Prinzip des aktiven Interesses, dessen Hauptvertreter Rudolf Merkel ist. Dieser geht aus von dem Satze Adolf Merkels,[2]) daß jeder die Kosten der Geltendmachung seiner Interessen tragen müsse, und stellt, indem er das von Unger[3]) aufgestellte Prinzip, „Handeln im eignen Interesse — auf eigne Gefahr" ausbaut, den Satz auf, daß derjenige, der sein Interesse zum Nachteil oder unter Gefährdung eines gesetzmäßigen fremden Interesses geltend macht und zur Wahrung seines Interesses auf Kosten des Fremden handelt, dem anderen den Schaden ersetzen muß, der diesem hierdurch entsteht.[4])

[1]) Isay a. a. O. S. 305.
[2]) Juristische Enzyklopädie § 687.
[3]) Unger, Handeln auf eigne Gefahr.
[4]) Rudolf Merkel, Kollision rechtmäßiger Interessen S. 160.

Dieses Prinzip des aktiven Interesses, das mit dem Rümelinschen Gefährdungsprinzipe eng zusammenhängt, jedoch allgemeiner ist, indem es weitergreift und eine größere Menge von Fällen deckt, hat manche Anhänger[1]) gefunden und hat auch auf die Einführung der unbedingten Haftung des Tierhalters wesentlichen Einfluß gehabt, denn nicht nur die Kritiker des ersten Entwurfs wiesen auf den Nutzen hin, den der Halter des Tieres an demselben habe, sondern auch der zweite Entwurf begründete den besonderen Schutz, der dem Publikum gegen die Tiere zu gewähren sei, damit, daß der Tierhalter in seinem Interesse seine Mitmenschen den von Tieren drohenden Gefahren aussetze und bei der Beratung im Reichstage hob der Abgeordnete Gröber den Nutzen und das Vergnügen, das der Tierhalter an dem Tiere habe, als Grund für die unbedingte Haftung hervor.[2])

Deshalb wird man in der Gefährdung des Publikums, die durch das Halten von Tieren hervorgerufen wird, verbunden mit der Absicht, die eigenen Interessen zu fördern, den Grund für die Pflicht, den durch dieses Verhalten veranlaßten Schaden zu ersetzen, zu suchen haben.

Wie man in dem Halten von Tieren kein schuldhaftes Verhalten des Tierhalters erblicken kann, so kann man auch nicht sagen, daß dieses Halten rechtswidrig wäre.

Hinsichtlich der Haustiere ist es zweifellos, daß die Rechtsordnung deren Halten nicht verbieten kann, da die Haustiere für die ganze Kulturentwicklung notwendig sind und ihr Halten im Interesse der Allgemeinheit für geboten erscheint.

---

[1]) So mit einigen Abänderungen: R. Merkel S. 179 ff.; v. Blume S. 209; M. Rümelin lehnt das Prinzip des aktiven Interesses als allgemeines Haftungsprinzip ab, da es zu weit gehe, er will es aber besonders in Fällen der Gefährdung anderer zulassen.

[2]) vgl. S. 13.

Anders verhält es sich bei den wilden Tieren. Deren Halten kann man allerdings im Interesse der öffentlichen Sicherheit für rechtswidrig halten, wenn nicht die erforderliche polizeiliche Erlaubnis eingeholt ist, was nach § 367 Ziff. 11 StrGB. strafbar ist. Liegt dieselbe jedoch vor und sind genügend Sicherheitsmaßregeln zum Schutze des Publikums getroffen, so wird man ihr Halten als ein rechtmäßiges betrachten können.

Trotzdem die Haftung des Tierhalters weder auf ein schuldhaftes noch rechtswidriges Verhalten desselben zurückzuführen ist, steht § 833 im 25. Titel des 7. Abschnitts von Buch 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der die Überschrift „Unerlaubte Handlungen" trägt.

Dies könnte, da man unter unerlaubten Handlungen in der Regel schuldhafte und rechtswidrige versteht, zu Bedenken Anlaß geben, zumal wenn man davon ausgeht, daß das Bürgerliche Gesetzbuch wie alle modernen Gesetze organisch zusammenhängende und gegliederte Ganze darstellen, weswegen man auch vermuten kann, daß die in einem Titel zusammengestellten Tatbestände ihrer Natur nach zusammengehören.

Diese Annahme bestätigt sich in unserem Falle nicht, auch gibt über die Stellung unserer Vorschrift im System des Bürgerlichen Gesetzbuchs hier wieder die Entstehungsgeschichte derselben Aufschluß, aus der hervorgeht, daß man bei Regelung der Tierhaftung zunächst vom Schuldprinzip ausging, dies Prinzip auch später nach Annahme des Antrags Kardorff zum Teil beibehielt, schließlich aber ganz fallen ließ, wobei, wie bereits erwähnt, auch von dem Abgeordneten Schmidt darauf hingewiesen wurde, daß die Bestimmung nicht mehr unter den Titel „Unerlaubte Handlungen" passe. Die Tatsache jedoch, daß die Bestimmung, deren Prinzip sich bei der endgültigen Abstimmung änderte, unter dem Titel blieb,

unter den sie vorher paßte, läßt nicht den Schluß zu, daß dadurch der Charakter derselben ein anderer sei.[1])

Da aber auch andere Bestimmungen, wie die der §§ 829 und 835, bei denen gleichfalls eine Schuld nicht Voraussetzung der Haftung ist, in demselben Titel 25 stehen, so ist anzunehmen, daß in diesem Titel zwei Gruppen von haftungbegründenden Tatbeständen stehen, nämlich Fälle von verschuldeten und Fälle von unverschuldeten Schadenszufügungen, woraus folgt, daß jede Gruppe Sonderbestimmungen haben kann, die aus ihrer Eigenart sich ergeben, und daß deshalb auch hinsichtlich des § 833 am gegebenen Orte erst untersucht werden muß, welche Bestimmungen des Titels 25 für ihn in Anwendung kommen und welche nicht.

---

[1]) Hieraus folgt, daß § 32 ZPO. auch nicht auf § 833 BGB. Anwendung findet. Vgl. Wach, Handbuch des deutschen Zivilprozesses 1885 Bd. 1 S. 648 f. Struckmann-Koch, Kommentar zur ZPO. 1901. Anm. zu § 32 Z. 1; Vierhaus in Busch Zeitschr. f. Zivilprozeß 5 S. 69; a. A. RG. 2, 411.

II. Besonderer Teil.

Erstes Kapitel.

Voraussetzungen der Haftung.

§ 3.

Das Tier als Subjekt des angerichteten Schadens.

Voraussetzung der Schadenshaftung ist die Tätigkeit eines Tieres. Ein Tier muß Subjekt der Schadensstiftung sein, wenn eine Haftung eintreten soll.

Was für Tiere in Frage kommen, oder was unter Tier zu verstehen ist, sagt das Gesetz nicht, sondern § 833 redet ganz allgemein von Tieren, ohne eine bestimmte Art derselben zu nennen.

Hieraus geht hervor, daß es einen Unterschied zwischen zahmen und wilden, gefährlichen und ungefährlichen, nützlichen und nutzlosen, Haus- und Luxustieren nicht machen will, denn sonst müßte diese Scheidung, wie sie in manchem früheren Rechte[1]) bestand und auch im zweiten Entwurfe zwischen wilden Tieren und Haustieren geplant war, zum Ausdruck gebracht werden.[2])

[1]) vgl. preuß. ALR. I §§ 70—78; sächs. BGB. §§ 1560, 1561.

[2]) § 833 findet somit auch anerkanntermaßen Anwendung auf Bienen, die im BGB. als wilde Tiere angesehen werden.

Deswegen ist auch der Versuch von Isay[1]), auf Grund der geschichtlichen Entwicklung dem § 833 gegenüber dennoch eine mildere Haftung für Haustiere zu statuieren, als verfehlt anzusehen.

Da das Gesetz nicht genau bestimmt, was unter dem allgemeinen Ausdruck „Tier" zu verstehen ist, ist es streitig geworden, wie der Begriff auszulegen ist.

Ist der Begriff „Tier" nach seiner Bedeutung in der Naturwissenschaft auszulegen, oder gilt der Sprachgebrauch des täglichen Lebens als maßgebend? Beide Ansichten sind in der Literatur vertreten.[2])

In der Regel wird man bei Entscheidung der Frage, ob es sich um ein Tier handelt oder nicht, den Sprachgebrauch des täglichen Lebens obwalten lassen können. Jedoch können auch Fälle vorkommen, in denen dieser Sprachgebrauch nicht ausreicht, da derselbe oft schwankend und unsicher ist, und nicht immer eine genügende Unterlage für eine richterliche Entscheidung bildet. Deshalb dürfte die Ansicht, den Begriff des Tieres nach den Merkmalen der Zoologie zu bestimmen, den Vorzug verdienen, da der wissenschaftliche Begriff des Tieres bestimmter und fester begrenzt ist, als der des täglichen Lebens.

Die Naturwissenschaft versteht unter Tier ein meist frei und willkürlich bewegliches, mit Empfindung begabtes Wesen, das organischer Nahrung bedarf, Sauerstoff einatmet und Kohlensäure nebst stickstoffhaltigen Zersetzungsprodukten ausscheidet.[3])

Dieser allgemeine Begriff der Wissenschaft ist aber auch

---

[1]) Isay in Iherings Jahrbüchern Bd. 39 S. 313/14.

[2]) vgl. Crome, System des bürgerlichen Rechts Bd. 2 S. 1062 Note 5; Enneccerus-Lehmann, Bürgerl. Recht 1901 S. 863; Staudinger, Komm. 1901 zu § 833; Kuhlenbeck zu § 833.

[3]) s. Meyers Konversationslexikon, 5. Auflage.

nicht immer anwendbar für die Auslegung dessen, was nach § 833 als Tier anzusehen ist, da nach der Wissenschaft zu den Tieren auch solche Lebewesen gerechnet werden, die nur der Fachmann von den Pflanzen zu unterscheiden vermag, auch bei einer Anzahl einzelliger Lebewesen (Protisten) in der Wissenschaft Streit besteht, ob sie als Tiere oder Pflanzen anzusehen sind.

Als Tier im Sinne von § 833 ist vielmehr nur ein solches organisches Lebewesen anzusehen, daß einer selbständigen willkürlichen Handlung fähig ist und durch eine willkürliche freie Bewegung seiner Organe Schaden anrichten kann.[1])

Einer solchen freien Bewegung sind aber die auf der niedrigsten Entwicklungsstufe stehenden Tiere wie Bazillen nicht fähig, wodurch sich auch die in der Wissenschaft aufgestellte Streitfrage, ob Bazillen auch als Tiere im Sinne von § 833 zu betrachten sind, erledigt. Denn selbst, wenn man die Bazillen, was in der Naturwissenschaft noch streitig ist, zu den Tieren rechnen wollte, so kann man den Schaden, der durch Bazillen entsteht, als Tierschaden im Sinne von § 833 nicht ansehen, da bei den Bazillen ein willkürliches Tun und eine freie Bewegung wie bei anderen Tieren ausgeschlossen ist.

Bemerkt sei noch, daß die Streitfrage auch deswegen keine große Bedeutung hat, weil bei dem durch Bazillen entstandenen Schaden in der Regel den Züchter dieser Bazillen ein Verschulden treffen wird, so daß er nach § 823 BGB. ersatzpflichtig gemacht werden kann.

---

[1]) Endemann, Lehrb. Bd. 1 § 202, 2 Note 11; Lohrmann S. 28; Hausmann S. 24; Kruse S. 40; Litten S. 19.

§ 4.

Die tierischen Verletzungsakte.

Während das Gesetz als Subjekt der Schadensstiftung jede Art von Tieren zuläßt, gibt es genau die Verletzungsakte an, die das Tier ausgeführt haben muß, um die Haftung des Tierhalters zu begründen im Gegensatze zum ersten Entwurf, der eine Ersatzpflicht für jeden Schaden festsetzen wollte.

§ 833 zählt vier verschiedene tierische Verletzungsakte auf, die gegeben sein müssen, um Haftung zu begründen.

Dies sind: Tötung eines Menschen, Körper- und Gesundheitsverletzung sowie Sachbeschädigung. Erstere drei richten sich gegen Menschen, letztere gegen Sachen.

Der Begriff der Tötung ist rein objektiv, mithin weiter als im Strafrecht, das eine Körperverletzung mit nachfolgendem Tode kennt, aufzufassen. Es fällt hierunter jede Tierestat, die den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat. Es kommt nicht darauf an, ob der Tod infolge der Verletzung durch das Tier sofort oder erst nach einiger Zeit eingetreten ist. Erforderlich ist nur, daß der eingetretene Tod eine Folge der tierischen Verletzung war.

Der Begriff der Körper- und Gesundheitsverletzung ist ebenfalls im weitesten Sinne aufzufassen. Es ist gleich, ob die Verletzungen erheblich sind oder nicht, ob sie durch physische Einwirkungen hervorgerufen sind, oder ob sie die Folge physischer Einwirkung sind. Es fallen hierunter also nicht nur die äußeren Verletzungen des Körpers, die das Tier z. B. durch Biß, Stoß, Schlagen und Kratzen anrichten kann, sondern auch jedes durch das Tier hervorgerufene Unbehagen, wie Kopf- und Nervenschmerzen, sowie jede Verletzung der geistigen Gesundheit wie z. B. Gemütserschütterungen, Erregung von Angst und Schrecken u. a.

Als weiterer Verletzungsakt ist die Sachbeschädigung genannt. Auch dieser Begriff ist in weiterem Sinne auszulegen und unter beschädigen nicht nur das Einwirken auf die Unversehrtheit der Sache zu verstehen, wie durch Beschmutzen und Besudeln, sondern auch die Sachzerstörung und Sachentziehung.[1])

Unter Sachen sind nach § 90 BGB. alle körperlichen Gegenstände, daher auch Grundstücke und deren Bestandteile zu verstehen. Es ist irrig, wenn Isay[2]) sagt, daß unter Sachen zufolge des Sprachgebrauchs des Gesetzes nur bewegliche Sachen zu verstehen seien; denn nicht die unbeweglichen körperlichen, sondern die unkörperlichen Gegenstände (Rechte) bilden einen Gegensatz zum Sachbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Deshalb fällt auch die Beschädigung eines Grundstücks durch Tiere unter den Begriff der Sachbeschädigung.

Andrerseits ist der Begriff der Sachbeschädigung nicht bis zur Vermögensbeschädigung zu erweitern,[3]) da das Vermögen nicht unter den Begriff der Sachen, sondern der Rechte fällt, auch kann man nicht im Wege der Gesetzesanalogie zu einer Erweiterung des Rechtsgüterkreises kommen, da das Gesetz dies wie im § 823 BGB. doch sonst ausdrücklich erwähnt hatte.

Wenn also ein bissiger Hund sich vor jemandes Tür stellte und diesen am Verlassen seiner Wohnung hinderte, oder ein wild gewordener Ochse jemanden abhalten würde, ein Grundstück zu betreten oder einen geschäftlichen Weg zu machen, so kann für den hierdurch entstandenen Schaden der

---

[1]) So auch Planck § 833 2b; Kuhlenbeck § 833. Anders im Strafrecht, wo Sachentziehung nicht unter die Sachbeschädigung fällt.

[2]) Isay a. a. O. S. 306. Diese Ansicht von Isay ist schon mehrfach widerlegt worden; vgl. Schwarz a. a. O. S. 76; Niemeyer S. 60; Litten S. 23; Holfeld S. 48.

[3]) So v. Liszt, Deliktsobligationen 1898 S. 108 u. 28.

Tierhalter nach § 833 nicht ersatzpflichtig gemacht werden, da keine der oben erwähnten Verletzungshandlungen vorliegt.

Zerwühlen dagegen meine Hühner des Nachbarn Garten, zerschlägt mein Pferd eine Fensterscheibe, trägt mein Hund ein Stück Fleisch aus dem Fleischerladen weg, stiehlt mein gezähmter Rabe einen Ring, öffnet mein Affe einen Vogelkäfig, so daß der Vogel entfliegt, stößt meine Katze ein Gefäß um, so daß die darin enthaltene Flüssigkeit herausläuft, so wird der Begriff der Sachbeschädigung im Sinne von § 833 gegeben sein.[1])

§ 5.

Der ursächliche Zusammenhang zwischen der Tätigkeit des Tieres und dem Schaden.

Die weitere wichtige Voraussetzung, die gegeben sein muß, um die Ersatzpflicht des Tierhalters zu begründen, ist der Kausalzusammenhang zwischen der Tätigkeit des Tieres und dem eingetretenen Schaden. Denn nur dann, wenn der Schaden nach den Grundsätzen über Kausalzusammenhang als durch das Tier verursacht anzusehen ist, kann von einer Ersatzpflicht des Tierhalters die Rede sein.[2])

Wann der erforderliche Kausalzusammenhang vorhanden ist, darüber gibt das Gesetz keine Auskunft. Es bestimmt nur, daß der Schaden „durch" ein Tier entstanden sein muß.

Diese Frage zu entscheiden, bleibt deshalb ebenso im bisherigen Rechte, wo sie eine der umstrittensten der ganzen Rechtswissenschaft war, der Wissenschaft und Rechtsprechung

---

[1]) vgl. Isay a. a. O. S. 307; Lohrmann a. a. O. S. 31; Holfeld S. 48; Scherer zu § 833; Kruse S. 36; Planck § 833, 2b; Kuhlenbeck zu § 833.

[2]) Planck Anm. zu § 833.

überlassen. Es würde über den Rahmen unserer Aufgabe hinausgehen, eine erschöpfende Darstellung bezw. Gegenüberstellung der zahlreichen Kausalitätstheorien zu geben und zu untersuchen, welche von ihnen den Vorzug verdient. Es mag daher genügen, das viel umstrittene Gebiet nur kurz zu berühren, im wesentlichen auf die sehr umfangreiche Literatur[1]) zu verweisen und nur die herrschenden Kausalitätslehren auf ihre Brauchbarkeit für unsere Vorschrift zu prüfen im Hinblick darauf, daß im Einzelfall die Entscheidung, ob ein Schaden durch ein Tier verursacht ist oder nicht, doch der freien richterlichen Beweiswürdigung überlassen bleibt (§ 287 ZPO.), und gerade bei der Frage nach dem Kausalzusammenhange sich zeigt, wie sehr Rümelin (Arch.ziv.Pr. Bd. 90 S. 172) mit seiner Bemerkung Recht hat, wenn er sagt: „Je mehr die Flut der monographischen Literatur über das Kausalproblem anschwillt, desto weniger ist der einzelne in der Lage, das von ihm Gelehrte zu beherrschen."

[1]) vgl. v. Bar, Lehre vom Kausalzusammenhang 1871: „Ursache ist die regelmäßige Bedingung"; Binding, Normen I S. 112 ff.; Birkmeyer, Ursachenbegriff und Kausalzusammenhang im Strafrecht, Gerichtssaal Bd. 37 S. 257 ff.; v. Buri, Die Kausalität und ihre strafrechtliche Beziehung 1885; Brunneck, Die herrschende Kausalitätstheorie 1897; Crome, System des bürgerl. Rechts Bd. 1 § 108; Enneccerus, Lehrbuch zum bürgerl. Recht § 160: „Ursache ist jede Bedingung, es sei denn, daß sie ihrer Natur nach für den Eintritt des Schadens im allgemeinen ganz indifferent war und nur infolge außerordentlicher Umstände zu einer Bedingung des Schadens wurde"; vgl. jetzt 3. Aufl.; Endemann, Lehrbuch Bd. 1 8. Aufl. S. 736/38; v. Kries in der Vierteljahrszeitschrift für wiss. Philosophie Bd. 12 S. 260; v. Liszt, Lehrbuch für Strafrecht § 29; Heß in Iherings Jahrbüchern Bd. 37 S. 405 ff.; Kuhlenbeck, JurW. 1902 S. 237 ff.; M. Rümelin, Arch.ziv.Pr. Bd. 90 S. 171 ff.; Haß, Über Kausalzusammenhang und unkörperliche Denksubstrate, Hamburg 1895; Liepmann, Einleitung in das Strafrecht 1900 S. 171 ff.; v. Rohland, Die Kausallehre des Strafrechts 1903 S. 3; Matthiaß, Lehrbuch des bürgerl. Rechts 1900 S. 347: Ursache ist die wesentliche, nächste Bedingung des Erfolges.

Von den zahlreichen Theorien über den Begriff des Kausalzusammenhangs sind vor allem zwei Theorien hervorzuheben, die große Anerkennung in der Wissenschaft und Rechtsprechung gefunden haben.

Die sogen. „Bedingungstheorie" von v. Liszt[1]) und die Theorie von der „adäquaten Verursachung" von v. Kries.[2])

Erstere bezeichnet als Ursache jede Bedingung eines Vorganges, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß zugleich der Erfolg wegfällt. Sie ist neben der Theorie von v. Buri auf dem Gebiete des Strafrechts herrschend geworden, hat jedoch, da sie die weitgehendste Haftung rechtfertigt und schon das bloße Vorhandensein eines Tieres als Ursache des eingetretenen Erfolges ansieht, im Zivilrecht wenig Anhänger gefunden.[3])

Das Oberlandesgericht Naumburg hat sich in einer Entsch. v. 7. 6. 1901 dieser Theorie angeschlossen und ausgesprochen, daß Kausalzusammenhang im Sinne des § 833 dann schon vorliege, wenn der Schaden ohne die Tätigkeit des Tieres nicht entstanden sein würde.[4])

Mit Recht wendet sich Fleischauer[5]) gegen dieses Urteil und zeigt die bedenklichen Folgen desselben an einem Beispiele.

Ein Kind kommt mit der Hand in die Zahnräder eines Göpelwerkes, das von einem Pferde in Bewegung gesetzt wird.

---

[1]) v. Liszt a. a. O. S. 127 ff.

[2]) v. Kries, Zeitschr. für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 9 S. 528 ff. und in der Vierteljahrsschrift für wiss. Philosophie Bd. 12 S. 260.

[3]) Über die weitgehenden Folgen, Gustav Rümelin im Arch. ziv.Pr. Bd. 88 S. 289.

[4]) Rechtsprechung der OLG. Bd. 4 S. 57; Seufferts Archiv Bd. 56 S. 400; DJZ. 1902 S. 204.

[5]) Fleischauer, JurW. 1901 S. 881; vgl. auch Gumbinner, DJZ. 1902 S. 97.

Da ohne die Tätigkeit des Pferdes der Schaden nicht entstanden wäre, weil das Pferd das Göpelwerk in Bewegung gesetzt hat, wäre nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts Naumburg der Halter des Pferdes ersatzpflichtig.

Das würde zu großen Unbilligkeiten führen, auch wird man in diesem Falle die Haftung des Halters des Pferdes unbedenklich verneinen können, da wir einen Schaden nicht als Folge einer Tatsache betrachten können, wenn diese ihrer Natur nach für die Entstehung des Schadens ganz indifferent war und nur infolge anderer außergewöhnlicher Umstände zu einer Bedingung des Schadens wurde.[6])

Es erscheint deshalb eine Einschränkung des Kausalitätsbegriffes erforderlich, die dem Rechtsgefühle und der allgemeinen Lebensanschauung mehr entspricht. Diesem Bedürfnisse glaubt die herrschende Lehre in der zivilistischen Literatur[1]) dadurch gerecht zu werden, daß sie der von J. v. Kries aufgestellten Unterscheidung von zufälliger und adäquater Kausalität folgte und nur im letzteren Falle Haftung eintreten ließ.[2])

Aber auch die Theorie von dem adäquaten Kausalzusammenhange, die als Ursache jedes Verhalten betrachtet, das geeignet erscheint, einen vom Täter voraussehbaren Schaden herbeizuführen, bietet in ihrer Anwendung auf § 833 Schwierigkeiten, weil die von v. Kries gezogene Grenze zwischen „zuzurechnenden und nicht zuzurechnenden Erfolgen" sehr flüssig ist, die Theorie auch Schuldbegriff

---

[6]) Enneccerus-Lehmann a. a. O. § 160 3. Aufl.

[1]) Zit. bei Rümelin a. a. O. S. 87; Goslich in Gruchots Beiträgen S. 8; Isay a. a. O. S. 308.

[2]) v. Kries, Vierteljahrsschrift für wiss. Philosophie Bd. 12 S. 260: „Ursache ist jede Tatsache, die vom Standpunkte des Täters betrachtet generell geeignet erscheint, den Schaden herbeizuführen (adäquate Verursachung).

(subjektive Erkennbarkeit) und Verursachungsbegriff mit einander verknüpft. Da jedoch die Haftung aus § 833 sich lediglich auf eine bloße Gefährdung gründet, also das reine Verursachungsprinzip durchgeführt ist und von einem Verschulden des Tierhalters abgesehen wird, muß auch der Kausalbegriff in unserem Falle auf eine objektive Basis gestellt werden.

Diesem Erfordernisse werden gerecht die Ansichten von **Rümelin und Liepmann.**[1])

Rümelin[2]) läßt jede nach allgemein menschlicher Erfahrung nicht gänzlich unerhebliche Begünstigung des schädigenden Erfolges als Kausalbedingung in Betracht kommen und Liepmann betrachtet den Erfolg als kausal zu einer Handlungsweise, der berechenbar ist nach objektiver menschlicher Anschauung. In beiden Ansichten ist das Verschuldungsmoment außer acht gelassen und Wert gelegt auf die objektive Verursachung.

Man kann aber nicht etwa das Tierhalten an sich als Ursache des Erfolges ansehen — diesen Standpunkt vertreten Isay[3]) und Rümelin[4]) — denn dies hat mit dem Erfolge nichts zu tun, entspricht auch nicht der Gesetzesfassung, auch wird man im praktischen Leben wenig Verständnis dafür finden, daß das bloße Halten von Tieren für einen durch Tiereswillkür angerichteten Schaden kausal sein soll; vielmehr muß lediglich die Tat des Tieres mit dem eingetretenen

---

[1]) M. Rümelin, „Verwendung der Kausalbegriffe im Straf- und Zivilrecht," s. Arch.ziv.Pr. Bd. 90 S. 171 ff.; Liepmann, Einleitung in das Strafrecht S. 72 ff.; vgl. auch Rümelin, Gründe der Schadenszurechnung S. 29 und Endemann a. a. O. S. 735.

[2]) Rümelin, Verwendung der Kausalbegriffe S. 190.

[3]) Isay a. a. O. S. 317.

[4]) Rümelin a. a. O. S. 203.

Erfolge im Kausalzusammenhange stehen. Es fragt sich nur, wie diese Kausalität abzugrenzen ist.

Zur Lösung dieser Frage reicht jedoch die von Rümelin[1]) vertretene Anschauung der objektiven nachträglichen Prognose nicht aus, denn der vorausgesetzte Bedingungskomplex ist so groß, daß man kein Möglichkeitsurteil fällt, sondern ein Notwendigkeitsurteil, und somit schließlich wieder auf den Standpunkt der Bedingungstheorie kommt.

Den Weg zur richtigen Abgrenzung der Kausalfrage des § 833 wird man jedoch dann finden, wenn man alles das als Verursachung durch das Tier betrachtet, was ebenso wie bei der Tat eines Menschen nach objektiver menschlicher Erfahrung als Erfolg der Tierestat berechenbar war.[2])

Von diesem Standpunkte aus wird man bei Beurteilung der einzelnen Fälle zu einem das allgemeine Rechtsgefühl befriedigenden Ergebnisse kommen.

Kausalität ist auch dann als vorliegend zu betrachten, wenn der Schaden durch das Tier, nicht unmittelbar durch den Körper des Tieres herbeigeführt ist. Ein damnum corpore corpori datum verlangt das Gesetz nicht.

Zwar entsprach eine derartige Einschränkung dem germanischen Rechte, das nur Verletzungen durch des Pferdes Huf, des Rindes Horn, des Hundes Biß, des Schweines Zahn kannte, aber schon das gemeine Recht und die modernen Rechte brechen mit dieser Anschauung, die noch weniger dem Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dem Kausalitätsbegriffe des § 833 entspricht.

---

[1]) Rümelin betrachtet als Grundlage bei Abgabe des Möglichkeitsurteils nicht nur die im Augenblicke der Handlung vorliegenden Bedingungen (auch soweit sie erst später bekannt geworden sind) sondern auch alle die, mit deren Eintritt nach menschlicher Erfahrung noch gerechnet werden konnte.

[2]) Schwarz S. 58.

Es besteht deshalb auch in der Wissenschaft und Rechtsprechung kein Streit darüber, daß auch der durch das Tier nur mittelbar verursachte Schaden in Frage kommen kann.[1])

Eine solche mittelbare[2]) Verursachung kann sowohl durch psychische Einwirkung, als auch durch einen von dem Tiere in Bewegung gesetzten Gegenstand hervorgerufen werden.

Ersterer Fall liegt vor, wenn z. B. Schafe durch das wütende Bellen eines Hundes in einen Abgrund springen, letzterer, wenn ein durchgehendes Pferd den Wagen nach sich zieht, und durch den mitgezogenen Wagen Schaden angerichtet wird.

Auch dann kann eine Verletzung durch ein Tier verursacht worden sein, wenn zwischen ihr und der Tätigkeit des Tieres als Mittelglied die Handlung eines Menschen liegt.[3]) So z. B. wenn ein Mensch aus dem von durchgehenden Pferden gezogenen Wagen, der sich einem Abgrunde nähert, springt, um sich zu retten.

---

[1]) vgl. Dernburg, Das bürgerl. Recht II, 2 S. 650; Isay a. a. O. S. 308; v. Weinrich S. 64; RG. Bd. 50 S. 219; Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 1902 S. 248; JurW. 1902 S. 214; DJZ. 1902 S. 204.

[2]) Eine mittelbare Verursachung kannte auch das römische Recht. Ulpian sagt in l. 1 § 9 dig. 9, 1: „Sive autem corpore suo pauperiem quadrupes fecit, sive per aliam rem, quam tetigit quadrupes, haec actio locum habebit; utputa si plaustro bos obtrivit aliquam vel alia re dejecta."

[3]) vgl. v. Bar, Kausalzusammenhang S. 58; Entsch. des RG. vom 24. 9. 1903 und 27. 11. 1903.

Zweites Kapitel.

Das die Haftung begründende Verhältnis.

§ 6.

Der Begriff des Tierhalters.

Sind die im vorhergehenden aufgeführten Voraussetzungen gegeben, so ist nunmehr die Frage zu entscheiden, wer als der Ersatzpflichtige in Anspruch genommen werden kann. § 833 sagt, derjenige, der das Tier hält, ist ersatzpflichtig. Wer dies ist, geht aus der Bestimmung nicht klar hervor, wir müssen deshalb nach Anhaltspunkten suchen, die uns über den Begriff des Tierhalters Aufschluß geben können.

Da das Gesetz ein Produkt historischer Entwicklung ist, ist zunächst zu untersuchen, ob und welchen Einfluß der Sprachgebrauch der der gesetzlichen Bestimmung zugrunde liegenden Materialien oder die Bestimmungen früherer Gesetze auf den Begriff des Tierhalters gehabt haben.

Über die Bedeutung dieses Ausdrucks ist in den Motiven zum Bürgerlichen Gesetzbuche nichts gesagt. Sie [1]) reden zwar wiederholt von dem Halter eines Tieres, ohne jedoch diesen Ausdruck näher zu erörtern.

Auch aus den Protokollen, die den Haftpflichtigen wiederholt „Unternehmer" nennen, sowie den übrigen Materialien ist nichts zu entnehmen.

Desgleichen ist auch aus den modernen Gesetzen und Entwürfen, von denen nur der Dresdener Entwurf für den ersten Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches vorbildlich war, ist kein einheitlicher Begriff über den Ausdruck Tierhalter festzustellen.

---

[1]) Motive Bd. 2 S. 811 ff.

Das Preußische Landrecht bezeichnet als Haftpflichtigen teils den, der das Tier hält (Teil 1 Titel 6 § 70) teils den Eigentümer (§ 73 und 74).

In gleicher Weise geschieht das im Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuche (§§ 1560—1564).

Der Bayerische Entwurf gebraucht die Ausdrücke Besitzer, Halter und Eigentümer (Art. 948, 949) und achtet den Tierhalter dem Besitzer auf längere Dauer gleich, ähnlich auch der Dresdener Entwurf (Art. 1025).

Ein klarer Begriff des Ausdrucks Tierhalter ist auch aus dem Code civil art. 1385, auf den besonders Endemann[1]) hinweist, nicht zu entnehmen. Die Bestimmung dieses Artikels ist zwar, wie aus den Reichstagsverhandlungen hervorgeht, für das Prinzip der zugrunde zu legenden Haftung vorbildlich gewesen, im übrigen bestehen aber zwischen Art. 1385 und § 833 wesentliche Abweichungen.

Insbesondere ist der Haftpflichtige in beiden Gesetzen verschieden bezeichnet, auch kann der Ausdruck „wer ein Tier hält" nicht durch die Übersetzung des Code civil art. 1385 ersetzt werden.

Da aus den Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuche ebensowenig wie aus dem Sprachgebrauche früherer Gesetze ein inhaltlich übereinstimmender und klarer Begriff des Ausdrucks Tierhalter nicht in der Weise festzustellen ist, daß man ihn als einen allgemeinen feststehenden Rechtsbegriff bezeichnen könnte, so liegt es nahe, die Bestimmung dieses Begriffs aus dem Sprachgebrauche des täglichen Lebens zu ermitteln.

Die Verwendung des transitiven Ausdrucks „halten" ist nicht sehr gebräuchlich mit Ausnahme der Bedeutung des bloßen körperlichen Festhaltens, die hier jedoch nicht in Anwendung kommen kann.

---

[1]) Endemann, DJZ. 1903 S. 161 ff.

Auch wird der Ausdruck „halten“ [1]) in transitiver Anwendung in der Bedeutung von „hüten“ gebraucht und unter dem Halten vorzugsweise der Hüter oder Hirt des Tieres verstanden.

Dieser Ausdruck kann jedoch im Hinblick auf § 834 BGB., der gerade die kraft Vertrags Aufsichtspflichtigen, also die eigentlichen Hüter des Tieres wie den Pferdeknecht, Schaf- oder Rinderhirt dem in § 833 gemeinten Halter gegenüberstellt, nicht in Anwendung kommen, da Tierhüter und Tierhalter nicht identisch sind.

Der Sinn des transitiven Haltens kann, auf ein Tier angewandt, über das bloße Hüten jedoch hinausgehen und „unterhalten“ das heißt „gewähren von Obdach und Nahrung“ bedeuten.

Auch wird häufig „halten“ als Reflexivum angewendet, z. B. sich ein Pferd halten. In diesem Ausdrucke wird meist das Eigentumsverhältnis zwischen dem Halter und dem Tiere zum Ausdruck gebracht.

Daß diese beiden Merkmale des Unterhaltens und des Eigentums jedoch nicht immer zum Begriff des Tierhaltens erforderlich sind, wird später dargestellt werden. Abgesehen hiervon läßt sich aber mit Rücksicht auf die verschiedenartige Bedeutung des Ausdrucks „halten“ eine sichere Auskunft über den Begriff auch aus dem Sprachgebrauche des täglichen Lebens nicht gewinnen.

Dies alles hat zur Folge gehabt, daß man in der Literatur und Rechtsprechung über den Tierhalterbegriff des § 833 sehr verschiedener Ansicht ist.

Viele Schriftsteller geben eine Definition des Begriffs,

---

[1]) vgl. J. und W. Grimm, Deutsches Wörterbuch Bd. 4 Abt. 1 1877; Sanders, Wörterbuch der deutschen Sprache Bd. 1 S. 674 f.; Paul, Deutsches Wörterbuch.

ohne jedoch zu sagen, auf welchem Wege sie zu derselben gelangt sind.[1])

Die meisten[2]) berufen sich auf den Sprachgebrauch des täglichen Lebens, indem sie den Ausdruck nicht für einen Rechtsbegriff halten, sondern in dem Halten ein rein tatsächliches Verhältnis erblicken. Andere Autoren wieder begründen die Auslegung dieses Begriffes tiefer, teils mit rechtshistorischen Gründen,[3]) teils mit solchen, die den gesetzgeberischen Motiven[4]) oder der Billigkeit[5]) entnommen sind, während Gorski[6]) auf die dem jeweiligen Tatbestande zugrunde liegende rechtliche Beziehung des schädigenden Tieres zu der in Betracht kommenden Person greift und hieran die zur Auslegung des Begriffs wesentlichen Momente und Merkmale prüft.

Einige Schriftsteller begnügen sich damit, einige unter den Begriff des Tierhalters fallende Personenkategorien aufzuzählen,[7]) während Bernhöft[8]) vor doktrinärer Abgrenzung des Begriffs warnt.

Scherer[9]) identifiziert den Tierhalter mit dem Eigentümer. Dies Ergebnis würde, wenn es richtig wäre, zweifellos von großem Vorteile sein. Denn wenn Tierhalter und

---

[1]) So die Kommentare von Fischer-Henle, Neumann, Goldmann-Lilienthal, Staudinger u. a. in ihren Anm. zu § 833, desgl. auch das OLG. Naumburg in Seuff. Arch. 58 S. 396.

[2]) vgl. Levy S. 23; Linckelmann S. 86; Schumann S. 12; Lohrmann S. 34; RG. Bd. 52 S. 118 u. Bd. 55 S. 163; Planck Anm. 2c zu § 833.

[3]) Isay a. a. O.

[4]) Fleischauer JurW. 1902 S. 115.

[5]) Kuhlenbeck Anm. 2 zu § 833.

[6]) Gorsky S. 39 ff.

[7]) So Schollmeyer S. 119; Lemke S. 50.

[8]) Bernhöft S. 4 ff.

[9]) Scherer, Das 2. Jahr des BGB. 1902 S. 99.

Tiereigentümer immer dieselbe Person wäre, ließe sich die Person des Haftpflichtigen leicht und zweifelsfrei feststellen. Daß diese Identifizierung aber nicht zutrifft, geht schon daraus hervor, daß der Gesetzgeber, wenn er unter dem Tierhalter den Eigentümer meinte, wohl diesen unzweideutigen und im Gesetze sehr häufig vorkommenden Ausdruck gewählt hätte, zumal er sich einer ziemlich genauen Ausdrucksweise befleißigt.

Aus den Bestimmungen der neueren Gesetze, auf die die Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuche Bezug nehmen, ist, wie bereits gezeigt ist, nicht zu entnehmen, daß der Tierhalter mit dem Eigentümer identisch ist, vielmehr wird der Ersatzpflichtige bald Besitzer, bald Eigentümer, bald Halter genannt; auch aus den Reichstagsverhandlungen,[1] in denen die Abgeordneten Roeren und Enneccerus den Tierhalter mit dem Besitzer und der Abgeordnete Groeber mit dem Inhaber des Tieres identifizieren, geht hervor, daß unter dem Tierhalter nicht immer der Eigentümer zu verstehen ist.

Aber auch die in der Literatur[2] mehrfach vertretene Ansicht, den Tierhalter mit dem Eigenbesitzer zu identifizieren, ist nicht zutreffend, da auch solche Personen als Tierhalter angesehen werden können, die das Tier zwar als fremde Sache, aber vermöge eines dinglichen oder obligatorischen, die zeitweilige Herrschaft rechtfertigenden Verhältnisses besitzen, auch liegt es nahe, daß der Gesetzgeber, wenn sich Tierhalter und Eigenbesitzer decken würde, den Ausdruck Eigenbesitzer, der dem Bürgerlichen Gesetzbuche geläufig ist,[3] an dieser Stelle gebraucht haben würde.

---

[1] Mugdan II S. 1404 ff.

[2] vgl. Isay a. a. O. S. 315; Müller S. 37; Kipp-Windscheid S. 1926; Eck, Vorträge Bd. I S. 607.

[3] vgl. §§ 836, 872, 900, 927, 937, 938, 940, 943 u. a. §§ des BGB.

Hieraus ist zu schließen, daß der Eigentümer und Eigenbesitzer zwar vielfach als Tierhalter in Betracht kommen kann, daß dies aber nicht immer der Fall ist, und daß man den Begriff des Tierhalters nicht zu eng fassen darf. Deshalb erachtet auch die größte Anzahl der Schriftsteller den Besitz des Tieres, teils allein, teils in Verbindung mit anderen Erfordernissen für das charakteristische Merkmal der Tierhalterqualität.

Die einen lassen den Besitz schlechthin,[1]) oder den bloß unmittelbaren Besitz entscheiden, andere verlangen, daß der Besitz im eigenen Interesse ausgeübt wird,[2]) während von manchen noch dazu die Existenzgewährung oder die Gewährung von Obhut, Pflege und Nahrung gefordert wird.[3]) Als weiteres Merkmal wird noch betont,[4]) daß der Besitz von gewisser Dauer sein muß, und das Reichsgericht faßt diese sämtlichen Merkmale zusammen, indem es in Bd. 52 seiner Entscheidungen S. 117 sagt: „Halter des Tieres ist der, der im eigenen Interesse durch Gewährung von Obdach und Nahrung die Sorge für das Tier übernommen hat und zwar nicht bloß zu einem vorübergehenden Zwecke, sondern auf einen Zeitraum von gewisser Dauer."

Gegen jede dieser Ansichten lassen sich Einwendungen machen und auch die vom Reichsgericht gegebene Definition deckt nicht vollkommen den Tierhalterbegriff.

---

[1]) Nach Cosack S. 614 und Staudinger Anm. 3 zu § 833 ist unmittelbarer Besitz erforderlich und ausreichend.

[2]) So die herrschende Ansicht. Vgl. Dernburg S. 650 IV; Fleischauer, JurW. S. 115; Goldmann-Lilienthal S. 216; Kuhlenbeck Anm. 2 zu § 833; Lohrmann S. 34; Oertmann Anm. 3a zu § 833; RG. Bd. 55 S. 163.

[3]) So Isay S. 315; Fischer-Henle Anm. 3 zu § 833; Linckelmann S. 86f.; Planck Anm. 2c zu § 833; Levy S. 23; Schumann S. 12.

[4]) v. Weinrich S. 65; Niemeyer S. 26.

Den bloßen Besitz, also den mittelbaren wie den unmittelbaren als entscheidendes Merkmal aufzustellen, ist zu unbestimmt, denn gerade in den Fällen, in denen jemand ein Tier als Nießbraucher, Pfandgläubiger, Pächter, Mieter, Verwahrer oder in einem ähnlichen Verhältnisse besitzt (vgl. § 868 BGB.), ist es streitig, ob der unmittelbare Besitzer wie der Nießbraucher, oder der mittelbare, der Nießbrauchbesteller als Tierhalter anzusehen ist.

Andererseits ist auch nicht die Beschränkung auf den unmittelbaren Besitz als ausreichendes Merkmal für die Tierhalterqualität zu erachten, denn es wäre unbillig, den Sonntagsreiter, dem ohne Verschulden das Pferd durchgeht und Schaden anrichtet, oder denjenigen, der für eine Spazierfahrt sich ein Fuhrwerk mietet, haften zu lassen, während der Pferdeverleiher und Fuhrherr, der die Nutzungen des Tieres zieht, nicht in Anspruch genommen werden könnte. Ferner wäre ein Konflikt mit § 834 BGB. unvermeidlich, da abgesehen von den Besitzdienern des § 855 BGB., für die die Haftung aus § 834 geschaffen ist, Fälle vorkommen können, die ähnlich zu behandeln sind wie die der Besitzdiener, in denen Personen ein Tier für einen anderen halten, ohne in dessen Haushalte oder Erwerbsgeschäfte oder in einem ähnlichen Verhältnisse zu stehen. So wenn jemand seines Freundes Hund hält, während dieser in einem Laden Einkäufe macht; desgleichen der Kavallerist hinsichtlich seines Dienstpferdes. In beiden Fällen üben die betreffenden Personen die tatsächliche Gewalt über die Tiere aus. Trotzdem sind sie nicht Besitzer geworden, Besitzer ist vielmehr der im Laden kaufende Freund und der Militärfiskus geblieben.[1])

Das Merkmal, daß der Besitz im eigenen Interesse ausgeübt werden muß, ist auch nicht immer zutreffend. Zwar

[1]) vgl. Kuhlenbeck § 833 Anm. 2; Gorski S. 46; Scherer Anm. 6 zu § 833.

wird der Tierhalter an dem Tiere meist ein Interesse haben, da die durch das Tier verursachten Einnahmen und Ausgaben sein Vermögen mehren oder mindern können. Jedoch nicht immer hat der Tierhalter die Absicht, sich durch das Tier zu bereichern oder seinen individuellen Nutzen zu fördern. Er kann das Tier auch zu gemeinnützigen Zwecken halten, so wenn jemand einen umsonst zugänglichen zoologischen Garten hält.[1])

Auch wird oft der unmittelbare Besitzer, der nicht als Halter anzusehen ist, ein Interesse an dem Tiere haben, wie z. B. der Verwahrer einer Sache, der Zureiter fremder Pferde oder der Förster, der Hunde in Dressur hat.[2])

Was die weiteren aus dem Sprachgebrauche des täglichen Lebens abgeleiteten Merkmale des Tierhaltens anlangt, nämlich das Erfordernis der Dauer und der Gewährung von Obdach und Unterhalt, so lassen sich auch hier wichtige Einwendungen entgegenhalten.

Die Dauer der Besitzausübung oder Existenzgewährung ist aber ganz abgesehen davon, daß die quantitative Abmessung derselben zu einer vollkommen unsicheren Grenzziehung führen muß, auch sonst ein durchaus ungeeignetes Kriterium, da es Fälle gibt, in denen die Dauer des Besitzes eine äußerst kurze ist, in denen man aber doch von einem Tierhalten reden kann.

Beispielsweise sind der Pferdehändler, der auf dem Pferdemarkte Pferde kauft, um sie sofort wieder zu verkaufen, die Hausfrau, die vom Markte Schlachtvieh, wie Hühner,

---

[1]) Auch Bernhöft erklärt das Interesse nicht für entscheidend s. Bl. 5; ebenso Gorski S. 69.

[2]) Bemerkt sei auch, daß oft die Besitzdiener, wie Knechte und Tierwärter, am Tiere Interesse haben, indem ihnen, um ihr Interesse an den Tieren anzuregen, sogen. Futter- und Fohlenprämien gewährt werden.

Gänse und Tauben, kauft, um sie sofort zu schlachten, nach der Anschauung des täglichen Lebens zweifellos für die Zwischenzeit als Tierhalter anzusehen, ohne daß man sagen könnte, daß sie die Tiere auf einen Zeitraum von gewisser Dauer gehalten hätten.[1])

Desgleichen kann auch das Merkmal der Unterhalts- und Obdachgewährung für den Tierhalterbegriff für essentiell nicht gehalten werden. Denn der Gelehrte, der Kaninchen hält, um sie verhungern zu lassen und daran die physiologische Wirkung der Speiseentziehung zu beobachten, ist gewiß als Tierhalter anzusehen, obwohl er den Tieren die Lebensbedingungen entzieht. Desgleichen die Person, die sich um ihren verwahrlosten Köter nicht kümmert, ihn weder ernährt noch pflegt, ihn jedoch bei sich duldet.

Aus der Untersuchung der bisher über die Definition des Tierhalterbegriffes aufgestellten Meinungen geht hervor, daß die für den Tierhalterbegriff als erforderlich hingestellten Merkmale nicht immer ausreichen, um in allen Fällen einheitlich und zweifellos zu ermitteln, wer das Tier hält. Denn wie wir gesehen haben, lassen sich Fälle denken, in denen die Anwendung der als erforderlich aufgestellten Merkmale versagt und sogar den Anschauungen des Verkehrs zuwiderläuft.

Deshalb ist es nötig, das dem § 833 zugrunde liegende Haftungsprinzip für die Ermittelung des Tierhalterbegriffs heranzuziehen.

Ähnlich[2]) wie beim Haftpflichtgesetz vom 7. 6. 1871, in dem die nach demselben begründete Haftung auf der durch Eisenbahnen usw. hervorgerufenen Gefahr beruht, gründet sich

[1]) vgl. Schwarz a. a. O. S. 15 f.; Litten a. a. O. S. 123.

[2]) M. Rümelin S. 51 bringt beide Haftungen unter demselben Gesichtspunkte; ähnlich Unger a. a. O. S. 93 f.; Merkel, Enzyklopädie §§ 690, 691; Kollision S. 137.

die Haftung nach § 833 auf die durch Tiere drohende Gefahr. Die in den Protokollen[1]) der Kommission für die zweite Lesung zum Ausdruck gebrachte Absicht des Gesetzgebers, daß derjenige, der in seinem Interesse seine Mitmenschen den durch das Tier drohenden Gefahren aussetzt, die dadurch entstehenden Schäden aus dem Unternehmen zu decken habe, führt dazu, denjenigen als Tierhalter zu bezeichnen, der die Nutzungen des Tieres zieht, dafür aber auch die damit verbundenen Lasten zu tragen hat, oder analog der Bestimmung des Haftpflichtgesetzes den Unternehmer, auf dessen Rechnung der Betrieb geht.[2])

Zweifellos muß der Tierhalter in erster Linie Besitzer sein und zwar nicht notwendigerweise unmittelbar oder mittelbarer, Eigenbesitzer oder Eigentümer, ausschlaggebend ist, daß die wirtschaftliche Nutzung des Tieres in seinem Interesse geschieht. Er muß über das seinem Machtbereiche unterworfene Tier verfügen können, sein Wille muß für die Behandlung des Tieres maßgebend sein.[3]) Deshalb kann nie der Besitzdiener Tierhalter sein. So ist der Pfandgläubiger an einem Tiere dann als Tierhalter anzusehen, wenn er nach §§ 1213 f. BGB. die Nutzungen des Tieres zu ziehen berechtigt ist. Zieht er die Nutzungen an Stelle der Zinsen, so geht die Tierhaltung auf seine Rechnung, wird dagegen der Ertrag der Nutzungen auf die geschuldete Leistung angerechnet (§ 1214 Abs. 2), so geht die Nutzung des Tieres für Rechnung des Verpfänders, denn ihm kommt der Ertrag aus dem Tiere dadurch zu statten, daß seine Schuld getilgt wird. Er ist daher als Tierhalter anzusehen.[4])

[1]) Protokolle Bd. 2 S. 647.

[2]) vgl. Hagelberg a. a. O. S. 83.

[3]) Die Herrenstellung zum Tiere wird auch gefordert von Merkel, Kollision S. 166 ff.; Sjögren S. 416, 425; und auch von Isay, Oertmann und Schumann betont.

[4]) vgl. Hagelberg a. a. O. S. 99 f.; Niemeyer S. 29 f.

Der Nießbraucher und Pächter dagegen ist stets Tierhalter, weil im Falle der Pacht oder des Nießbrauchs eines Tieres, dasselbe nicht mehr auf Rechnung des Nießbrauchsbestellers oder Verpächters genutzt wird, sondern die Tierhaltung auf Rechnung des Nießbrauchers und Pächters geht. Hierbei ist es gleichgültig, ob beim Nießbrauch das Tier zu einem Inventar gehört, das nach § 1048 Abs. 2 BGB. zum Schätzungswerte übernommen ist, oder ohne solchen.

Bei der Miete kommt es darauf an, ob der Vermieter das Tier gewerbsmäßig vermietet oder nicht. Im ersteren Falle bleibt der Vermieter, auf dessen Rechnung der Betrieb geht und der die Nutzungen zieht, Tierhalter, sonst wird es der Mieter. Mietet also jemand von einem Fuhrherrn ein Pferd zu einem Spazierritt, oder einen Wagen zu einer Fahrt, so wird er nicht Tierhalter.

Auch noch andere Nutzungsberechtigte als die in § 868 BGB. aufgeführten Personen, die das Tier als fremde Sache besitzen, können in Frage kommen.

So ist der Vater, der die Verwaltung und Nutznießung eines zum Kindesvermögen gehörigen Tieres hat, als Tierhalter zu betrachten, desgleichen der Ehemann hinsichtlich des zum eingebrachten Gut seiner Ehefrau gehörigen Tieres.

Dagegen ist der Vormund, der Pfleger, der Nachlaßverwalter, sowie der Testamentsvollstrecker nicht als Tierhalter anzusehen, denn die Tierhaltung geht nicht auf ihre Rechnung.[1]) Das gleiche gilt vom Konkursverwalter, denn auch er hat eine ähnliche Stellung.

Der Student, der sich aus den ihm von seinem Vater zur Verfügung gestellten Mitteln ein Pferd oder einen Hund

[1]) vgl. Hagelberg S. 103; Niemeyer S. 37. Nach Schwarz S. 17 f. sind die Erben auch nicht ipso jure Tierhalter, da es ihnen an den erforderlichen Willensmomente fehlt, wenn sie keine Kenntnis vom Erbfalle haben.

hält, ist als Tierhalter zu betrachten. Schließt der Vater dagegen sämtliche auf die Tierhaltung seines Sohnes bezüglichen Rechtsgeschäfte ab, so kann der Sohn wegen der Unselbständigkeit seiner Stellung nicht Tierhalter sein.

Ähnlich liegt der Fall, wenn ein Geschäft seinem Reisenden ein Fuhrwerk hält, geht der Fuhrwerksbetrieb auf Rechnung des Reisenden, tritt dieser nach außen als Herr der Tiere auf und bezieht er lediglich von dem Geschäfte eine bestimmte Summe als Entschädigung, so ist er Tierhalter. Geht aber das Fuhrwerk auf Kosten und Namen des Geschäfts, so ist dieses als Tierhalter anzusehen.

Hinsichtlich seines Dienstpferdes ist der Offizier nicht als Tierhalter anzusehen, denn der Militärfiskus trägt die Kosten und Gefahr des Tieres in seinem Interesse, dagegen hinsichtlich seines eigenen Pferdes, da hier lediglich er die Nutzungen sieht und die Kosten zu tragen hat.[1])

Ähnlich ist das Verhältnis beim Gendarm. Auch hier ist der Fiskus als Tierhalter anzusehen, denn er trägt die Kosten der Unterhaltung, wenn der Gendarm die Fourage vom Staate geliefert erhält, oder ein Pauschquantum dafür bekommt, und in seinem Nutzen und Interesse das Tier verwendet.[2])

Wird jemandem lediglich die Sorge oder Obhut eines Tieres übertragen, so wird er dadurch nicht Tierhalter.

Gibt also jemand seinen Hund einem Förster zur Dressur oder einen Vogel während seiner Abwesenheit in Pflege, so bleibt er Tierhalter, denn das Tier wird auf seine Rechnung gehalten. Aus demselben Grunde kann auch der Finder und Geschäftsführer ohne Auftrag nicht Tierhalter werden.

---

[1]) vgl. Hagelberg S. 83 f. und Scherer Anm. 6 zu § 833.

[2]) Andrer Ansicht RG. Bd. 55 S. 163 ff.; JurW. 1903 Beilage S. 110.

Auch ein willensunfähiger Mensch, ein Kind unter 7 Jahren und ein Wahnsinniger kann als Tierhalter in Betracht kommen, denn die in § 833 statuierte Haftung setzt keinerlei Verschulden des Tierhalters voraus. Auch wird der durch das Halten von Tieren begründete objektive Zustand der Gefahr durch persönliche Eigenschaften des Tierhalters keineswegs beeinflußt, sondern besteht in gleicher Weise, mag der Tierhalter Zurechnungsfähigkeit besitzen oder nicht. Man kann deshalb auch die §§ 827, 828, 829 BGB. nicht auf unsere Vorschrift beziehen.[1])

Daß aber ein gewisser Wille erforderlich ist, um Tierhalter zu werden, geht daraus hervor, daß von einem Tierhalten nicht die Rede sein kann, wenn jemand mit den betreffenden Tieren behaftet ist, ohne daß er sie zu haben beabsichtigt, denn eine Person, die mit Ungeziefer behaftet ist, kann man, wenn durch dasselbe Schaden entstanden ist, nicht aus § 833 schadensersatzpflichtig machen. Hierüber herrscht in der Literatur kein Streit.[2])

Es sind aber auch Fälle denkbar, in denen Ungeziefer gehalten wird. Schafft sich beispielsweise ein Kammerjäger Ratten an, um die Wirkung eines neuen Vertilgungsmittels zu probieren, so wird man ihn als Tierhalter betrachten können, während der Hauseigentümer, in dessen Gebäude sich Ratten aufhalten, für den durch diesen angerichteten Schaden nicht aus § 833 ersatzpflichtig gemacht werden kann. Auch von

---

[1]) So die herrschende Ansicht: vgl. Dernburg Bd. 2 S. 647 Anm. 4 und S. 649; Linsmayer; in Seufferts Blättern für Rechtsanwendung 68. Jahrg. S. 34f.; Linckelmann a. a. O. 87; Bernhöft a. a. O. S. 5; v. Weinrich S. 64; Oertmann Anm. 2 zu § 833. Andrer Ansicht sind: v. Liszt, Deliktsobligationen S. 107; Cosack a. a. O. S. 618; Kuhlenbeck a. a. O. Anm. 4 zu § 833.

[2]) vgl. Kuhlenbeck a. a. O. Anm. 3 zu § 833; Schwarz a. a. O. S. 29.

Flöhen, die im Flohzirkus zu Schaustellungen benutzt werden, kann man sagen, daß sie gehalten werden.

Dieser Tierhalterwille ist vor allem beim Erwerbe der Eigenschaft als Tierhalter zu berücksichtigen, da auch hier, wie beim Erwerb des Besitzes, ein Wille vorhanden sein muß. Deshalb können Willens- und Geschäftsunfähige zwar Tierhalter sein, sie werden es aber erst durch ihre gesetzlichen Vertreter.[1])

Da die Haftung für Tiere, die, wie wir gesehen haben, weder ein schuldhaftes noch rechtswidriges Tun des Halters voraussetzt, sich nicht auf eine unerlaubte Handlung also auch ein Delikt gründet, braucht der Tierhalter auch nicht deliktsfähig zu sein.

Deshalb ist es auch gleichgültig, ob der Tierhalter eine natürliche oder juristische Person ist. Denn auch letztere kann im praktischen Leben sehr häufig als Tierhalter in Betracht kommen.[2]) Man denke an die zahlreichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts wie z. B. an den Militärfiskus, der für die Dienstpferde der Soldaten und Offiziere haftet, oder an die Gemeindeverwaltungen, die in ihrem Betriebe zahlreiche Tiere halten, sowie an die große Anzahl der juristischen Personen des Privatrechts z. B. Aktiengesellschaften, wie Omnibusgesellschaften, Pferdeverleihinstitute, Brauereien und andere Betriebe mehr.

---

[1]) Daß der Willensunfähige durch seinen gesetzlichen Vertreter zum Tierhalter gemacht werden kann, wird in der Literatur allgemein anerkannt; vgl. Bernhöft a. a. O. S. 5; Crome a. a. O. S. 1062 Anm. 4; Kuhlenbeck Anm. 4 zu § 833; Goldmann-Lilienthal a. a. O. S. 913 Anm. 8.

[2]) Rechtspr. der OLG. Bd. 4 S. 248.

§ 7.

Anfang und Ende der Tierhalterschaft.

Das Tierhalten beginnt, sobald der Besitz des Tieres, der nach § 854 BGB. durch Erlangung der tatsächlichen Gewalt über das Tier erworben wird, und der erforderliche Tierhalterwille vorhanden ist. Ist kein Besitzverhältnis vorhanden, so tritt auch kein Tierhalten ein. Deshalb ist derjenige, dem ein Hund aus Anhänglichkeit hinterherläuft, nicht als Tierhalter zu betrachten, auch wenn er ruhig duldet, daß der Hund, der sich vielleicht verlaufen hat, ihn begleitet. Nimmt er aber den fremden, verirrten Hund zu sich und behält ihn, indem er ihm Pflege und Nahrung gewährt und keine Anstalten trifft, ihn seinem früheren Herrn zurückzugeben, so äußert er hierdurch seinen Tierhalterwillen und ist als Tierhalter anzusehen. Meldet er jedoch den zugelaufenen Hund der Polizei und behält ihm nur im Interesse des Verlierers, so wird er nicht Tierhalter, da er in diesem Falle lediglich für fremdes Interesse tätig wird.

Hieraus geht hervor, daß nicht jeder Wille, der dahin geht, das Tier im eigenen Interesse zu haben und die Nutzungen desselben für sich zu ziehen, aber auch die damit verbundenen Lasten zu tragen, den Besitzer zum Tierhalter macht.

Läuft beispielsweise einem Kinde ein Hund zu und dieses behält ihn, indem es ihn verbirgt und füttert, so wird es doch als Tierhalter erst dann anzusehen sein, wenn der gesetzliche Vertreter desselben sich mit dem Halten des Tieres einverstanden erklärt hat.[1])

---

[1]) vgl. Crome a. a. O. S. 1063 Anm. 15, 1062 Anm. 4; Oertmann Anm. 3 zu § 833.

Die Beendigung der Tierhalterschaft tritt, abgesehen von dem Tode des Tieres, dann ein, wenn die Beziehungen zu dem Tiere, die das Tierhalterverhältnis begründen, aufhören. Dies geschieht regelmäßig dann, wenn die Übereignung des Tieres auf Grund von Verkauf erfolgt ist. Auch bei Nießbrauchsstellung und Verpachtung hört, wie wir bereits gesehen haben, der Verpächter und Nießbrauchsbesteller auf, Tierhalter zu sein. Dagegen tritt keine Beendigung des Tierhalterverhältnisses ein, wenn ein Verwalter eingesetzt wird, mag dieser auch noch so selbständig gestellt sein, denn er wirtschaftet nicht im eignen Interesse, sondern nur im Interesse und für Rechnung des Eigentümers. Selbst dann, wenn der Verwalter das ihm überlassene Tier rechtswidrig benutzt, wird er dadurch nicht Tierhalter, da er durch das bloß rechtswidrige Benutzen des Tieres dem Berechtigten noch nicht den Besitz entzieht. So hat das Reichsgericht (Bd. 52 S. 117) entschieden, daß der Verwalter einer Gewerkschaft, der formell über deren Pferde zu verfügen befugt war, obgleich er mit den Pferden rechtswidrig im eigenen Interesse einen Ausflug unternommen hatte, wobei sich durch die Pferde ein Unglücksfall ereignete, trotz der Eigenmächtigkeit seines Handelns nicht als Tierhalter zu betrachten ist, da er die Tiere nicht der Gewerkschaft entzogen habe, auch sie nicht habe entziehen wollen.[1])

In welchem Momente der Übergang der Tierhalterstellung auf den Erwerber des Tieres stattfindet, ist nach Lage des einzelnen Falles zu beurteilen. Man wird annehmen können, daß der Erwerber der mit Einwilligung des Veräußerers das gekaufte Tier durch seinen Knecht aus dessen Stalle holen läßt, schon bei diesem Vorgange Tierhalter wird, und nicht erst nach Ankunft des Tieres am Bestimmungsorte. Sobald der Erwerber die Sorge für das Tier übernommen

[1]) RG. Bd. 52 S. 117.

und betätigt hat, hört der Veräußerer auf, Tierhalter zu sein.[1])

In der Regel wird man sagen können, daß der Verlust des Besitzes auch das Tierhalterverhältnis beendet, aber nicht immer hebt der Verlust des Besitzes die Eigenschaft als Tierhalter auf. Hierbei wird man vor allem folgende drei Fälle ins Auge zu fassen haben:

Das Tier entläuft seinem Herrn, oder es wird gestohlen oder der Besitz desselben wird freiwillig aufgegeben.

Das bloße Entlaufen des Tieres wird in den meisten Fällen noch nicht die Beendigung der Tierhalterschaft und damit die Befreiung von der Haftung zur Folge haben.

Crome[2]) läßt beim Entlaufen eines Tieres dann die Tierhalterschaft aufhören, wenn der Besitz definitiv verloren geht, und unterscheidet zwischen provisorischen und definitiven Besitzverlust und will das offenbar nach § 960 BGB. entscheiden. Das ist aber nicht ganz zutreffend, da § 960 nur von den Eigentumsverhältnissen an Tieren redet. Entscheidend allein ist aber in unserem Falle der Besitz. Deshalb wird man auch bei der Frage, ob das Entlaufen des Tieres auch die Beendigung der Tierhalterschaft zur Folge gehabt hat, vor allem § 856 BGB. in Betracht zu ziehen haben, nach welchem der Besitz dadurch beendet wird, daß der Besitzer die tatsächliche Gewalt aufgibt oder in anderer Weise verliert.

Entläuft das Tier dem Herrn, so wird es in erster Linie darauf ankommen, ob eine ihrer Natur nach vorübergehende Verhinderung in der Ausübung der tatsächlichen Gewalt vorliegt. Nach § 156 Abs. 2 BGB. wird man hierin eine Beendigung des Haltens nicht erblicken können.

---

[1]) Rechtspr. der OLG. 9 S. 42.

[2]) Crome a. a. O. S. 1963; ähnlich Linckelmann a. a. O. S. 87.

Beispielsweise wird ein Jagdhund, der sich von seinem Herrn auf einige Zeit entfernt, um im Felde zu wildern, und dann wieder nach Hause zurückzukehren, nur vorübergehend der Ausübung der tatsächlichen Gewalt entzogen sein, während ein Hund, der sich im Gewühle einer großen Stadt verirrt und nicht mehr nach Hause findet, der tatsächlichen Gewalt seines Herrn gänzlich entzogen sein wird.

Anders liegt der Fall, wenn ein gefangenes wildes Tier ausbricht oder ein gezähmtes die consuetudo revertend ablegt. Im ersteren Falle liegt ein Verlust der Gewalt erst dann endgültig vor, wenn der Besitzer die Verfolgung aufgibt.

Der Besitzverlust, nicht der Rechtsverlust, ist das maßgebende für die Beendigung der Tierhalterschaft. Gleichgültig ist es, wie lange der Besitzverlust gedauert hat, desgleichen auch, ob der Tierhalter auf die Wiedererlangung des Tieres Wert legt. Läßt der Halter das Tier absichtlich entweichen, indem er es fortjagt, so sind seine Beziehungen zu dem Tiere dadurch gelöst und zwar dadurch, daß er das Tier nicht mehr in seinem Interesse nutzt und unterhält. Damit ist aber auch die Tierhalterschaft beendet. Eine Haftung kann jetzt nur noch wegen Verschuldens nach § 823 BGB. in Betracht kommen.[1])

Wird das Tier gestohlen, so endet ebenfalls die Tierhalterschaft,[2]) da der Besitz verloren gegangen ist und der Dieb, der nunmehr als Tierhalter zu betrachten ist, die Nutzungen aus demselben zieht.

---

[1]) Event. kann auch nach § 367 Z. 11 StrGB. gegen den bisherigen Tierhalter vorgegangen werden.

[2]) vgl. Linckelmann a. a. O. S. 87; Crome a. a. O. S. 1063 Anm. 15; v. Weinrich a. a. O. S. 65; Planck Anm. C. zu § 833. Nicht zutreffend ist die Ansicht von Gorski S. 64, nach der der Tierhalter auf Wiedererlangung verzichtet haben und der Zustand ein dauernder geworden sein muß. Nicht klar ist die Ausführung von Schumann S. 16, daß der Dieb noch nicht Tierhalter sei, wenn er auf dem gestohlenen Pferde davonreite.

§ 8.

Die Haftung mehrerer Tierhalter.

Nicht immer ist der als ersatzpflichtig in Betracht kommende Tierhalter eine einzelne Person, es können auch mehrere Personen in Frage kommen, die im gemeinsamen Interesse ein Tier halten, so Miteigentümer, Mitpächter u. a.

Es fragt sich nun, in welcher Weise diese Personen haften und zwar dem Verletzten, der sie in Anspruch nimmt, gegenüber.

Da § 833 selbst hierüber keine Auskunft gibt, liegt es nahe, die Bestimmungen der §§ 830 und 840 BGB., die die Haftung mehrerer als Ersatzpflichtige in Betracht kommender Personen regeln, auch für die Haftung mehrerer Tierhalter in Anwendung zu bringen.

Dernburg[1]) und Isay[2]) verneinen ihre Anwendung auf § 833 mit der Begründung, daß das Tierhalten keine unerlaubte Handlung im Sinne des Gesetzes sei, und deswegen der Vorschriften der §§ 830 und 840 BGB., die die Ersatzpflicht mehrerer Personen, die aus einer unerlaubten Handlung haftpflichtig seien, regulierten, nicht Platz greifen könnten.

Ersterer läßt mehrere Tierhalter, soweit ihnen nicht ein Verschulden zur Last fällt, in welchem Falle er auch Solidarhaftung für anwendbar erklärt, geteilt haften und zwar gemäß der Bestimmung des § 420 BGB., während letzterer die Frage nach den Vorschriften, die das Bürgerliche Gesetzbuch über die Gemeinschaft gibt, beantwortet und die §§ 742 und 743 I BGB. in Anwendung bringen will.

---

[1]) Dernburg a. a. O. S. 649.

[2]) Isay a. a. O. S. 318.

Diese Ansichten sind jedoch unzutreffend. Wenn auch, wie bereits dargelegt, das Tierhalten an sich keine unerlaubte Handlung ist und deshalb bei der Anwendung von § 830 BGB.[1]) Zweifel entstehen können, weil der in Frage kommende Schaden nicht von den gemeinschaftlichen Tierhaltern, sondern durch das Tier verursacht ist,[2]) so werden doch diese Zweifel durch die Bestimmung des § 840 BGB.[3]) gehoben.

Dieser bestimmt in Abs. 1, daß mehrere aus einer unerlaubten Handlung ersatzpflichtige Personen als Gesamtschuldner haften und trifft nur eine Ausnahme für die Eigentümer der Grundstücke eines Bezirkes, die zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung des Jagdrechtes durch das Gesetz zu einem Verbande vereinigt sind, der als solcher nicht haftet. Diese Eigentümer sollen nicht als Gesamtschuldner haften, sondern nach § 835 Abs. 3 nur nach dem Verhältnisse der Größe ihrer Anteile ersatzpflichtig sein.

Diese Ausnahme läßt aber zweifellos darauf schließen, daß im übrigen auch für § 835 die Gesamthaftung gelten soll.

Gilt nun § 840 für § 835, abgesehen von den eben erwähnten Abs. 3, so gilt er auch für den auf ähnlichen Prinzipien beruhenden § 833, zumal § 840 Abs. 3, der das Verhältnis mehrerer Ersatzpflichtiger zueinander bestimmt, ausdrücklich § 833 mit aufführt.

Daß die in §§ 830 und 840 ausgesprochene Gesamt-

---

[1]) § 830 BGB. lautet: „Haben mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht, so ist jeder für den Schaden verantwortlich. Das gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln läßt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat. Anstifter und Gehilfen stehen Mittätern gleich."

[2]) Weswegen v. Liszt „Deliktsobligationen" S. 108 § 830 auch nur analog anwenden will.

[3]) § 840 I bestimmt: „Sind für den aus einer unerlaubten Handlung entstehenden Schaden mehrere nebeneinander verantwortlich, so haften sie vorbehaltlich der Vorschrift des § 835 Abs. 3 als Gesamtschuldner."

haftung auch für mehrere als Tierhalter beteiligte Personen gilt, ist in der Literatur fast allgemein anerkannt.[1])

Das betrifft nur die Haftung mehrerer Tierhalter dem Beschädigten gegenüber. Unter sich dagegen sind sie, da im 25. Titel darüber nichts bestimmt ist, nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 420 ff. im Zweifel zu gleichen Anteilen verpflichtet und nach § 426 BGB. geht, soweit ein Gesamtschuldner dem Beschädigten befriedigt, die Forderung desselben auf ihn über.[2])

Drittes Kapitel.

§ 9.

Umfang des Schadensersatzanspruchs.

Daß nicht jeder Schaden im allgemeinen nach § 833 zu ersetzen ist, sondern daß bestimmte Schadenszufügungen durch das Tier verursacht sein müssen, um eine Ersatzpflicht des Tierhalters zu begründen, haben wir bereits gesehen.[3])

Es handelt sich nur darum, den Umfang des gegebenen Schadensersatzanspruchs festzustellen. Da unsere Bestimmung über den Umfang dieses Schadensanspruchs nichts sagt, kommen die allgemeinen Bestimmungen über den Umfang des zu leistenden Schadens nämlich die §§ 249 ff. BGB. in Frage.

Hiernach gilt zunächst das Prinzip der Naturalrestitution.

---

[1]) vgl. Planck § 833 Anm. 9c S. 629; Endemann a. a. O. S. 1273 Anm. 9; Oertmann a. a. O. Anm. 3b zu § 833; Matthiaß a. a. O. S. 720; Scherer a. a. O. Anm. 9 zu § 833; Lühl a. a. O. S. 40 ff.; v. Weinrich S. 65; Crome a. a. O. 1064.

[2]) Linckelmann a. a. O. S. 87; Niemeyer S. 52.

[3]) S. 24.

Der Ersatzberechtigte kann in erster Linie Herstellung des Zustandes verlangen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre (§ 249 BGB.).

Haben beispielsweise Hühner die Beete des nachbarlichen Gartens zerscharrt, so hat der Halter derselben den Garten wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Ist dies nicht angängig oder hinreichend, so kann der Berechtigte Schadensersatz in Geld verlangen, auch kann der Ersatzpflichtige den Berechtigten in Geld entschädigen, wenn die Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist (§ 251 BGB.).

Der zu ersetzende Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn. Als entgangen gilt aber der Gewinn, der nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte (§ 252 BGB.).

Als eine Unterart des entgangenen Gewinns sind aber auch die Nachteile zu betrachten, die durch tierische Verletzungsakte für den Erwerb und das Fortkommen des Verletzten herbeigeführt werden (§ 842 BGB.).

Über die Nachteile, die infolge der Verletzung des Körpers oder Gesundheit oder infolge der Tötung eines Menschen entstehen können und über deren Ersatzpflicht geben die §§ 843 bis 845 BGB. Aufschluß.

Wenn nämlich infolge einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit die Erwerbsfähigkeit des Verletzten aufgehoben oder vermindert wird, oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eintritt, so ist dem Verletzten nach § 843 BGB. durch Entrichtung einer Geldrente Ersatz zu leisten.

Im Falle der Tötung hat der Ersatzpflichtige die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, welcher diese tragen muß, und wenn der Getötete zur Zeit der Verletzung einem Dritten gegenüber unterhaltspflichtig war oder werden konnte,

oder wenn einem Dritten infolge der Tötung des Recht auf Unterhalt entzogen wird, so hat der Ersatzpflichtige auch diese Personen durch eine Geldrente zu entschädigen (§ 844).

Eine Entschädigung ist auch dann zu gewähren, wenn der Getötete zur Zeit der Verletzung einem Dritten zur Leistung von Diensten in dessen Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet war (§ 845 BGB.).

Daß diese Bestimmungen auch für die Vorschrift des § 833 maßgebend sind, wird in der Literatur fast allgemein anerkannt.[1])

Nur v. Liszt[2]) und im Anschluß daran Leske[3]) halten die Bestimmungen der §§ 844 und 845 nicht für anwendbar, weil man unter „Tötung" und „Körperverletzung" ganz allgemein die von Menschen wenigstens mittelbar (wenn auch durch Benutzung eines Tieres) begangene Handlung verstehe.

Wenn auch diese enge Auslegung der Begriffe „Tötung" und „Körperverletzung" vom Liszischen Deliktsstandpunkte berechtigt sein mag, so entspricht sie doch weder dem allgemeinen Sprachgebrauch noch dem des BGB., welches in § 833 selbst sagt: „wird . . . ein Mensch getötet oder der Körper verletzt." Es muß vielmehr der Sprachgebrauch des § 833 auch in den §§ 844 ff. in Geltung bleiben. Ferner spricht gegen die Ansicht von v. Liszt die Tatsache, daß Art. 42 des EG. z. BGB. die Bestimmungen der §§ 844 und 845 fast wortgetreu auf das Reichshaftpflichtgesetz, das ebenfalls wie § 833 eine menschliche Handlung nicht voraussetzt, überträgt.

Desgleichen wird die Anwendbarkeit des § 847 BGB., der bestimmt, daß im Falle der Verletzung des Körpers oder

---

[1]) vgl. Planck zu § 833; Fischer-Henle, Noten zu § 844/45; Cosack § 166 sub 1c; Endemann § 202 u. a.

[2]) v. Liszt, Deliktsobligationen S. 108.

[3]) Leske, vgl. Darstellung des BGB. und allgem. preuß. Landrecht Bd. 1 S. 351.

der Gesundheit dem Verletzten auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld zu gewähren ist, von Merz[1]) in Abrede gestellt und zwar aus dem Grunde, weil die in § 847 gewährte Entschädigung nichts anderes sei als der gemeinrechtliche Anspruch auf Schmerzensgeld oder Buße, und Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraussetze, während § 833 von jedem Verschulden des Tierhalters absehe.[2])

Wenn auch § 847 sich dadurch von den vorhergehenden Bestimmungen über Schadensersatz unterscheidet, daß er den Ersatz des immateriellen, also des nicht vermögensrechtlichen Schadens zuläßt und damit den Grundsatz des Bürgerlichen Gesetzbuches, nur Vermögensschaden zu ersetzen (§ 253 BGB.) durchbricht, so bezieht sich doch seine Vorschrift ebenso wie die vorhergehenden §§ 842 ff. auf § 833, da aus dem Gesetze nichts zu entnehmen ist, daß die Anwendung desselben ein Verschulden des Ersatzpflichtigen voraussetzt.

Deshalb hat sich auch die herrschende Ansicht[3]) unbedenklich für die Anwendung des § 847 ausgesprochen.

In gleicher Weise sind auch die Bestimmungen der §§ 848 bis 851 auf § 833 für anwendbar zu erachten, die vor allem dann zur Anwendung kommen, wenn der tierische Verletzungsakt der Sachbeschädigung gegeben ist.

Hat beispielsweise mein gezähmter Rabe einen Ring oder sonstige Kostbarkeiten einem anderen fortgetragen, so bin ich zur Herausgabe der Sachen verpflichtet und kann für den Untergang der Sachen, sowie für deren Verschlechterung und die eintretende Unmöglichkeit der Herausgabe verantwortlich gemacht werden.

---

[1]) Merz in Seufferts Blätter für Rechtsanwendung Bd. 67 S. 165 ff.

[2]) Diese Ansicht von Merz, der auch Fischer-Henle § 847 Anm. 1 huldigt, wird eingehend widerlegt bei Hoffers a. a. O. S. 39 ff.

[3]) vgl. Planck Bd. 2 S. 648; Cosack Bd. 1 S. 614; Entsch. des RG. Bd. 50 S. 244.

Viertes Kapitel.

Einschränkung und Wegfall der Haftung.

§ 10.

Mitwirkendes Verschulden des Verletzten.

Die im vorhergehenden dargetane weitgehende Haftung des Tierhalters kann auch in verschiedener Hinsicht Einschränkungen erleiden, oder ganz wegfallen.

Hierbei kommt vor allem die Bestimmung des § 254 BGB. in Betracht, die dahin geht, daß, wenn bei Entstehung eines Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt hat, die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon abhängt, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist.

Daß diese die Haftung des Tierhalters wesentlich modifizierende Bestimmung auch auf § 833, obgleich dieser kein Verschulden von seiten des Tierhalters voraussetzt, Anwendung findet, darüber herrscht in der Literatur nahezu Einstimmigkeit.[1]) Streitig ist nur die Auslegung des Ausdrucks „Verschulden".

Die einen Schriftsteller[2]) fassen den Begriff im technischen Sinne auf als Schuld, Pflichtverletzung und verlangen, daß der Beschädigte nach § 276 deliktsfähig sei im Sinne von

---

[1]) vgl. hierüber: Planck Anm. 2c zu § 833; Isay a. a. O. S. 313; Oertmann a. a. O. Anm. 4 zu § 833; Crome S. 1063; Goldmann-Lilienthal S. 915; Cosack S. 619; Linckelmann S. 58; ferner das RG. in der JurW. 1903 Beilage S. 43, 1902 S. 115; in Gruchots Beiträgen Bd. 47 S. 653; RG. 51, 276; das OLG. Naumburg in Seufferts Archiv Bd. 56 S. 401.

[2]) v. Liszt, Deliktsobligationen S. 81; Cosack a. a. O. S. 318; Linckelmann S. 59 u. 88; Schollmeyer a. a. O. S. 42.

§ 827 und 828 BGB., wenn ihm sein Handeln als Verschulden anzurechnen sei.

Andere [1]) verstehen unter Verschulden den allgemeinen Begriff der Verursachung und gebrauchen Verschulden gleichbedeutend mit „Schuld haben", „bei der Entstehung des Schadens mitgewirkt haben".

Da jedoch „Verschuldung" und „Verursachung" in der Wissenschaft scharf zu scheidende Begriffe sind, und wohl anzunehmen ist, daß das Bürgerliche Gesetzbuch beide Begriffe gleichbedeutend braucht, so wird man auch im Falle des § 254 unter Verschulden Vorsatz und Fahrlässigkeit im Sinne von § 276 zu verstehen haben.

Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 254 ist, daß bei Entstehung des Schadens ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt hat. Es darf demnach die Verletzung nicht allein durch die Tätigkeit des Tieres entstanden sein, sondern es muß noch eine auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruhende Tätigkeit des Verletzten d. h. ein Mitwirken desselben hinzutreten, infolgedessen die Verletzung mit eintrat. Dieses Mitwirken kann in einem Handeln oder Unterlassen bestehen, muß aber in ursächlichem Zusammenhange mit der Verletzung stehen.

Betritt also jemand unbefugt ein Gebäude oder Gehöft, oder läßt er beim Betreten die Warnungstafel „bissige Hunde" unbeachtet, oder reizt er den dort befindlichen Hund und wird von ihm gebissen, so hat der in Anspruch genommene Tierhalter die Einrede des mitwirkenden Verschuldens aus § 254.

Wird von ihm die schuldhafte Mitwirkung des Verletzten nachgewiesen, so hat der Richter nach freiem Ermessen unter Würdigung der Umstände des einzelnen Falles das Maß der

---

[1]) Endemann S. 593 ff., S. 596 Note 4; Crome Bd. 1 S. 497.

Verursachung des Schadens durch Abwägung der sowohl von dem Verletzten als auch von dem Tiere gesetzten Ursachen festzusetzen, und je nachdem die Verletzung vorwiegend von dem Tiere oder durch eine schuldhafte Handlung des Verletzten verursacht ist, die Haftung des Tierhalters zu verneinen oder zu bejahen, und letzterenfalls noch die Grenze der Haftung zu bestimmen.

Daraus, daß § 254 ein Verschulden des Verletzten voraussetzt, geht weiter hervor, daß er auf deliktsunfähige Personen im Sinne von §§ 828 und 829 BGB. keine Anwendung findet.[1])

Von besonderer Bedeutung ist § 254 für die Fälle, in denen der nach § 834 genannte Aufsichtspflichtige der Verletzte ist.

Cosack[2]) versagt diesen Aufsichtspflichtigen, beispielsweise dem Stallknecht, den Schadensersatzanspruch aus § 833 mit der Begründung, daß er sich selbst in Gefahr begeben habe und daher keine Ersatzansprüche geltend machen könne.

Diese Ansicht, daß dem Dienstpflichtigen durch seinen Dienstvertrag der Anspruch aus § 833 genommen werde, ist irrig.

Schon in bezug auf die mit § 833 nahe verwandte Bestimmung des Code civil art. 1385 hat das Reichsgericht für das Gebiet des französischen Rechts sich in seiner Entscheidung Bd. 14 S. 318 dahin erklärt, daß auch demjenigen, dem ein Tier zur Pflege und Wartung anvertraut sei, wenn er durch das Tier beschädigt wird, ein Ersatzanspruch gegeben sei, und ist auch in seinen Entscheidungen hinsichtlich des neuen Rechts auf diesem Standpunkte stehen geblieben,[3]) indem

[1]) So RG. Bd. 54 S. 410; a. A. ist Levy a. a. O. S. 29.
[2]) Cosack a. a. O. S. 619.
[3]) Das RG. in Gruchots Beiträgen Bd. 47 S. 653.

es erklärt hat (vgl. Gruchot Bd. 46 S. 642 ff.), daß die Haftung des Tierhalters durch die Bestimmungen der §§ 611 bis 630 BGB. und durch die landesgesetzlichen Regelungen des Gesinderechts nicht ausgeschlossen werde.

Weiter ist noch zu untersuchen, ob auch in den Fällen, in denen jemand aus besonderen, rechtlich anzuerkennenden Gründen sich der durch Tiere drohenden Gefahr absichtlich aussetzt und dabei verletzt wird, die Anwendung des § 254 BGB. Platz greift.

Stellt sich beispielsweise jemand, um die Insassen eines Wagens, der dem Abgrunde entgegenläuft, zu retten, den durchgehenden Pferden entgegen und wird hierbei verletzt, so ist zweifellos, daß er die Verletzung selbst verschuldet hat. Hier könnte der Tierhalter seinem Anspruche auf Schadensersatz die Einrede des eignen Verschuldens entgegenhalten.

In solchen Fällen wird man aber nicht allein das eigene Verschulden des Verletzten, sondern auch die sittliche Pflicht zur Rettung von Menschenleben in Betracht ziehen und zu prüfen haben, ob ein leichtsinniges sich in Gefahr begeben vorliegt, oder ein vernünftiger Rettungsversuch.

Ist die Situation derartig, daß ein vernünftiger Mensch die Rettung für ausgeschlossen hält, und unternimmt sie jemand trotzdem, sei es aus Tollkühnheit, sei es aus Eitelkeit, so wird man sagen können, daß er selbst die davongetragene Verletzung verschuldet hat. Andernfalls wird man einen vernünftigen Rettungsversuch unter die allgemeinen Gefahren, die durch Tiere herbeigeführt werden, rechnen können und § 254 nicht in Anwendung bringen.

So hat auch das Reichsgericht[1]) demjenigen, der Pferde anzuhalten versuchte, um die gerade aus der Schule kommenden Kinder vor den Verletzungen, die ihnen durch die durch-

[1]) RG. Bd. 50 S. 219.

gehenden Pferde drohten, zu schützen, und der dabei zu Fall kam und verletzt wurde, einen Schadensersatzanspruch gegen den Tierhalter gegeben und hierdurch ein solches in Erfüllung einer sittlichen Pflicht zum Schutze anderer betätigtes Eingreifen als eine Folge der durch das Tier für die Allgemeinheit herbeigeführten Gefahren angesehen.

Man hat auch versucht, § 254 dann in Anwendung zu bringen, wenn die Tiere zweier verschiedener Tierhalter sich gegenseitig verletzen, und das eine Tier das andere angegriffen hat, während dieses sich nur wehrte.

Oertmann[1]) ist der Ansicht, daß in dem Falle, wo das verletzte Tier zuerst angegriffen hat, unter Anwendung des § 254 BGB. dem Halter dieses Tieres alle Folgen aufzuerlegen seien, da der Schaden dann vorwiegend hierdurch verursacht sei.

Auch Dernburg[2]) und Isay[3]) legen bei der Entscheidung dieses Falles darauf Gewicht, ob das verletzte Tier angegriffen hat oder nicht und lassen unter analoger Anwendung der Bestimmungen der §§ 227 und 228 BGB. den Halter des Tieres, das nicht angegriffen hat, und nur infolge des Angriffs das andere beschädigt hat, nicht haften.

Diesen Ansichten ist jedoch nicht beizupflichten, denn Dernburg und Isay übersehen, daß die §§ 228, 229 BGB. nur die Handlungen zulassen wollen, die aus bestimmten Gründen nicht widerrechtlich erscheinen. Da jedoch die Tat eines Tieres mit der Widerrechtlichkeit nichts zu tun hat, vielmehr bei Anwendung der §§ 228, 229 nur eine menschliche Handlung in Frage kommen kann, so ist die analoge Anwendung dieser Bestimmungen der ratio legis zuwider.[4])

---

[1]) Oertmann a. a. O. Anm. 4 zu § 833.
[2]) Dernburg a. a. O. S. 650.
[3]) Isay a. a. O. S. 314.
[4]) Goslich a. a. O. S. 23 u. 24.

Aus dem gleichen Grunde kann auch § 254 nicht analog angewendet werden, da diese Bestimmung ein Verschulden voraussetzt, von einem solchen aber bei einem Tiere nicht die Rede sein kann.

Da die Haftung aus § 833 losgelöst ist von Menschenschuld und Menschentat, ist zu folgern, daß bei gegenseitigen Verletzungen von Tieren, die als Sachbeschädigungen anzusehen sind, jeder Tierhalter den Schaden zu ersetzen hat, den sein Tier angerichtet hat, gleichgültig ob sein Tier das angreifende oder das angegriffene war.[1])

§ 11.

Die Abgrenzung der Haftung.

Eine andere wesentliche Einschränkung erleidet die Tierhalterhaftung noch durch die richtige Abgrenzung zwischen dem eingetretenen Schaden und der Tierestat, indem man wie bereits erwähnt worden ist, nur das als Verursachung durch das Tier ansieht, was nach objektiver menschlicher Erfahrung als Erfolg der Tierestat berechenbar war.

Läuft ein Kind vor einem harmlosen Hunde weg und kommt dabei zu Fall, fällt eine hysterische alte Jungfer in Krämpfe, weil sie eine Dogge für einen Löwen hält,[2]) erleidet ein nervöser, alter Herr beim Anblicke eines in einem Käfige eingesperrten Tigers einen Schlaganfall, so wird man dies nicht als eine Verursachung durch das Tier betrachten können, da der Erfolg in keiner Beziehung zu der Tätigkeit

---

[1]) So auch die herrschende Ansicht; vgl. Planck § 833 sub e; Linckelmann a. a. O. S. 87; Scherer Anm. 10 zu § 833; Crome a. a. O. S. 1063; Goldmann-Lilienthal a. a. O. S. 915.

[2]) vgl. Oertmann, Komm. Anm. 4 zu § 833.

des Tieres steht, sondern lediglich einem subjektiven Empfinden der Beschädigten entsprungen ist, auch nach objektiver menschlicher Erfahrung als Erfolg der Tierestat nicht berechenbar war.

Anders liegt der Fall, wenn der Tiger seinem Käfige entrinnt und einen Menschen verfolgt, der sich zwar retten kann, aber infolge des erlittenen Schreckes stirbt, denn hier ist der eingetretene Erfolg der Tierestat berechenbar.

Aus dem Erfordernisse, daß zwischen der von dem Tiere ausgehenden Betätigung und dem entstandenen Schaden ein Kausalzusammenhang vorhanden sein muß, folgt, daß, wenn die infolge der Tiersverletzung zu erwartenden Folgen durch ein anderes selbständiges Ereignis verändert werden, bevor die zum Schadensersatze verpflichtende Tätigkeit des Tieres ihre volle Wirksamkeit äußern konnte, wenn also der Fall der sogen. Unterbrechung des Kausalzusammenhanges vorliegt, die Haftung des Tierhalters ebenso wegfällt wie in dem Falle, in dem kein Kausalzusammenhang vorhanden ist.

Beispiele für diese Unterbrechung des Kausalzusammenhanges sind folgende:

Ein Mensch wird von einem tollen Hunde gebissen; bevor die Krankheit zum Ausbruch kommt, verunglückt er tötlich.

Auf einer Alpenstraße gehen Wagenpferde durch, so daß zweifellos der Wagen mit den Insassen in den Abgrund stürzen muß; bevor das geschieht, werden sie von einer Lawine begraben.

In beiden Fällen kann der Tierhalter nicht in Anspruch genommen werden, da ein Kausalzusammenhang zwischen der Tierestat und dem Enderfolge nicht mehr vorliegt, nachdem das spätere Ereignis inzwischen eingetreten ist.[1])

[1]) vgl. Isay a. a. O. S. 309; anderer Ansicht ist v. Liszt „Deliktsobligationen", der behauptet, daß das BGB. eine Unterbrechung des Kausalzusammenhangs nicht kennt.

Eine andere Beurteilung hat folgender Fall zu erfahren. Eine Kuh läuft über ein Saatfeld und richtet Schaden an, kurz darauf wird das Feld durch eine manöverierende Truppe völlig zertreten.

Hier liegen zwei voneinander zeitlich und sachlich getrennte Schadensfälle vor. Die eine Kausalreihe wird auf Tätigkeit des Tieres, die andere auf die der Menschen zurückgeführt, weswegen dem Schadensersatzberechtigten auch zwei Schadensersatzverpflichtete gegenüberstehen, nämlich der Tierhalter, der für den durch die Kuh angerichteten Schaden haftet, und der Militärfiskus, der den durch die Truppen verursachten Schaden ersetzen muß. Isay,[1]) der obiges Beispiel anführt, ist anderer Ansicht. Er sagt, daß da, wo ein Schaden nicht mehr besteht, eine Ersatzpflicht ebensowenig begründet ist, wie da, wo eine solche überhaupt nicht entstanden ist. Es sei dabei bedeutungslos, ob der Schaden nicht mehr besteht, weil er durch ein anderes Ereignis konsumiert worden ist. Das ist jedoch unzutreffend, denn Isay übersieht, daß zwischen dem Handeln der Manövertruppe und dem durch die Kuh angerichteten Schaden, für den er den Fiskus auch haftbar machen will gar kein Kausalzusammenhang besteht.

Die Schlußfolgerung von Isay würde auch zu Unbilligkeiten führen, wenn man annähme, daß anstatt einer Kuh vorher mehrere Kühe über das später von den Truppen zertretene Saatfeld gelaufen wären.

Es bleibt daher der durch die Tätigkeit der Kuh begründete Schadensersatzanspruch, der allerdings im Verhältnis zu dem späteren, durch die Truppen verursachten Schaden geringfügig ist, bestehen.[2])

---

[1]) Isay S. 310; vgl. auch Niemeyer a. a. O. S. 72.

[2]) vgl. Lohrmann a. a. O. S. 22; Haß S. 403 Nr. 49: Zech a. a. O. S. 21.

Einen wichtigen Faktor für die richtige Abgrenzung der Tierhalterhaftung bildet das dem § 833 zugrunde liegende Gefährdungsprinzip.

Wie bereits dargelegt ist, ist die Haftung unserer Vorschrift deswegen so weitgehend festgesetzt worden, weil das Tier, das an sich als Sache betrachtet wird, aus eigenem Antriebe, also willkürlich handeln und hierdurch gefährlich werden kann.

Hieraus geht hervor, daß diese Haftung da ihr Ende findet, wo die besondere von Seiten der Tiere drohende Gefährdung aufhört.

Dies ist aber dann der Fall, wenn das Tier nicht aus eigenem Antriebe und willkürlich handelt, sondern völlig unter dem Banne eines fremden Willens steht und der schädigende Erfolg nicht durch eine willkürliche Handlung des Tieres herbeigeführt worden ist.

Das trifft zweifellos zu in folgendem bekannten Schulbeispiele:[1])

Ein Vagabund entreißt einer Dame das Schoßhündchen und wirft es ihrer Begleiterin ins Gesicht, so daß diese dadurch verletzt wird.

In diesem Falle ist zwar durch ein Tier ein Schaden angerichtet worden, aber die Tierhalterin kann nicht in Anspruch genommen werden, weil nicht das Tier als lebendes Wesen mit seinen natürlichen Eigenschaften den Schaden angerichtet hat, sondern der es als Wurfgeschoß benutzende Mensch. Hier ist das Tier lediglich als willenloses Werkzeug anzusehen und kommt daher rechtlich nicht anders in Betracht wie jeder sonstige leblose Gegenstand. Man kann daher, obgleich die Verletzung durch eine Berührung mit dem Tiere entstanden ist, von einem Tierschaden im Sinne von § 833 BGB. nicht reden.

[1]) vgl. JurW. 1901 S. 881; Goslich a. a. O. S. 27.

Hierüber besteht in der Wissenschaft und Rechtsprechung kein Streit.[1])

Schwieriger dagegen ist die Entscheidung in den Fällen, in denen das Tier von einem Menschen gelenkt wird oder menschlicher Dressur gehorcht und hierbei Schaden anrichtet.

Auch hier muß man wie in dem oben erwähnten Falle, in dem das Tier lediglich ein Werkzeug in der Hand des Menschen ist, von dem Grundsatze ausgehen, daß bei einem Tiere, das nicht mehr willkürlich handelt, sondern völlig unter dem Banne eines anderen Willens steht, von einer ihm innewohnenden besonderen Gefährdung nicht mehr die Rede sein kann, und daß bei rein unwillkürlichen Tierhandlungen es nicht im Willen des Gesetzgebers gelegen haben kann, eine Haftpflicht des Tierhalters zu begründen, zumal nicht einmal der Mensch, solange er bloßes Werkzeug ist, weder zivil- noch strafrechtlich verantwortlich gemacht werden kann.

Allerdings können Fälle vorkommen, in denen die Feststellung, ob eine willkürliche oder nicht willkürliche Tätigkeit des Tieres vorliegt, Schwierigkeit bereiten kann.

Deswegen ist auch in der Literatur über die Beurteilung solcher Fälle lebhafter Streit entstanden.

Vor allem hat sich Goslich[2]) ausführlich darüber verbreitet, daß sowohl für das gelenkte wie für das dressierte Tier das Charakteristikum der Gefährdung nicht fehle, denn die Gefährlichkeit eines dressierten Tieres liege gerade darin, daß das Tier sich infolge der Dressur durch Zügelführung, Zurufe und andere Zeichen, die aus Fahrlässigkeit oder Arglist auch von anderen Personen als dem Tierhalter gemiß-

---

[1]) vgl. Endemann § 202 Anm. 11; Neumann und Fischer-Henle in den Anm. zu § 833; RG. Bd. 50 S. 180, Bd. 54 S. 74; Rechtspr. des OLG. Bd. 4 S. 296, 248; JurW. 1902 S. 202, 8.

[2]) Goslich in Gruchots Beiträgen Bd. 47 S. 1 f.

braucht werden könnten, zu schädigender Tätigkeit veranlassen ließe, ohne deshalb ein willenloses Werkzeug zu werden. Selbst gut dressierte Tiere seien immer noch in ihrer Bewegung frei, das beweisen die Fälle, in denen Pferde gegen den Willen des Kutschers oder Reiters handeln. Der Mensch könne die Tiere nur veranlassen, etwas zu tun, aber nie zwingen. Deshalb handeln Pferde trotz Dressur und Lenkung immer noch selbständig und der infolge ihrer Bewegung angerichtete Schaden sei deshalb durch sie entstanden.

Zweifellos richtig ist an diesen Ausführungen, daß die Tiere, selbst wenn sie einer Leitung unterliegen, ihren Willen behalten, auch ist der Schaden, den sie unter dieser Leitung anrichten, als durch sie entstanden anzusehen, jedoch ist das Tier, sobald und soweit es sich dem menschlichen Willen unterwirft, in der Hand des Menschen genau so gefährlich bezw. ungefährlich, wie jedes andere Mittel, das dem Menschen zu Gebote steht, um Schaden anzurichten. Deshalb handelt es sich dann nicht mehr um Gefahren, die von seiten des Tieres drohen, sondern um solche, die von der Persönlichkeit des Tierleiters ausgehen.

Dies gilt selbstredend nur, so lange das Tier dem Menschen gehorcht. Erwacht in den Tieren der eigene Wille, machen sie sich frei von dem Zwange, der von den Menschen auf sie durch Dressur und Lenkung ausgeübt wird, so tritt die ihnen eigentümliche Gefährdung wieder zu Tage, und damit ist auch wieder der Grund für die Haftung des Tierhalters vorhanden.

Läßt also beispielsweise[1]) der Kutscher die Zügel fahrlässig locker und gehen infolgedessen die feurigen Pferde durch, so muß der Tierhalter für den dadurch entstandenen Schaden aufkommen, denn im Augenblick des Durchgehens erwacht in

[1]) vgl. Brückmann in der JurW. 1902 S. 204.

den Pferden die eigene Willkür, sie machen sich von dem ihnen auferlegten Zwange los und betreten somit das Gebiet der ihnen eigenen Gefährdung.

Anders ist jedoch der Fall zu beurteilen, in dem z. B. ein angetrunkener Gemüsehändler sein Hundegeschirr, oder ein des Lenkens unkundiger Kutscher sein Pferd in die auf einem Markte aufgestapelten Topfwaren hineinleitet.

Hier gehorcht das Tier lediglich dem ihm auferlegten Zwange und handelt nicht aus eigenem Antriebe; denn gewöhnlich wird ein frei umherlaufender Hund nicht in Töpfe hineinspringen, und auch das Pferd das Zertreten von Geschirr sorgfältig vermeiden.

Deshalb wäre es unbillig in diesem Falle den Tierhalter, wenn derselbe eine andere Person wäre als der Lenker des Tieres, haften zu lassen, vielmehr wird nur gegen den Tierleiter ein Anspruch aus § 823 bezw. 834 BGB. dem Verletzten gegeben sein.

Auch das Reichsgericht[1]) läßt den Tierhalter nur dann haften, wenn der Schaden auf ein selbständiges willkürliches Tun des Tieres zurückzuführen ist.

Es umgrenzt den Begriff „willkürliche Handlung" jedoch nicht richtig, wenn es sagt, ein willkürliches Tun liegt nicht vor, wenn ein „äußeres Ereignis auf den Körper oder die Sinne des Tieres mit einer Gewalt eingewirkt hat, welcher Tiere der in Frage kommenden Art nach physiologischen Gesetzen nicht widerstehen können, und wenn es im Zustande eines solchen Zwanges Schaden anrichtet".

Denn man wird auch in dem Falle, in dem ein Pferd durch einen Blitzstrahl erschreckt scheu wird und durchgeht, obgleich hier gewiß Umstände vorliegen, denen das Pferd

---

[1]) vgl. in Gruchots Beiträgen Bd. 47 S. 651 ff., S. 404 ff.; Entsch. Bd. 54 S. 73 ff.; auch RG. 58, 410; JurW. 1905 S. 143.

nach physiologischen Gesetzen nicht widerstehn konnte, den Tierhalter haften lassen, da eben durch den Blitz die Willkür des Pferdes erwacht und das Durchgehen des Pferdes veranlaßt wird, indem es sich von dem ihm auferlegten Zwange befreit.

Auch kommt das Reichsgericht infolge seiner allzu engen Auffassung von der Tiereswillkür dazu, auf das regelmäßige Verhalten von Tieren „solcher Art" Gewicht zu legen und Ereignisse in Betracht zu ziehen, die auf ein „normal beschaffenes" Kutschpferd so einwirken müssen, daß es ihnen nicht widerstehen kann. Dieser Standpunkt, den das gemeine Recht einnahm, indem es unterschied, ob das Tier secundum oder contra naturam suigeneris tätig wird, ist aber, wie bereits erwähnt ist, im Bürgerlichen Gesetzbuch aufgegeben worden. Auch läßt sich die Willkür des Tieres nicht einschränken in eine normale oder anormale, vielmehr läßt das Gesetz die Tierhalterhaftung in jedem Falle, in dem das Tier willkürlich tätig war, eintreten.

Wenn man auch von einem willkürlichen Tun des Tieres spricht, so darf man jedoch nicht soweit gehen, dieses willkürliche Tun des Tieres dem menschlichen gleichzustellen und im Falle des Ausschlusses des Willens zu einer Art von Unzurechnungsfähigkeit des Tieres kommen.

Man kann deshalb sagen daß, sobald und so lange das Tier gelenkt wird und hierbei Schaden anrichtet, nicht der Tierhalter, sondern nur der Tierleiter in Anspruch genommen werden kann.

Dasselbe ist anzunehmen, wenn das Tier menschlicher Dressur gehorcht. Denn es ist gleich, ob der Mensch das Tier durch Lenken mit der Leine seinem Willen unterwirft, oder ob er die Macht über das Tier mit Hilfe der Dressur gewinnt.

Man kann deshalb nicht wie Fleischauer[1]) beim gelenkten Tier die Haftung verneinen und beim gehetzten bejahen, sondern muß in beiden Fällen einen gleichen Standpunkt einnehmen.

Erwacht dagegen beim Tier die Willkür, gehorcht es der Dressur nicht mehr, so beginnt mit dem willkürlichen Handeln die ihm eigene Gefahrdung, und die Haftung des Tierhalters ist begründet.

In diesem Zusammenhange ist auch die Frage zu erörtern, ob bei Einwirkung von höherer Gewalt die Haftung des Tierhalters wegfällt oder nicht.

Ohne auf den in der Literatur sehr bestrittenen Begriff der höheren Gewalt einzugehen, ist die Frage dann zu bejahen, wenn die höhere Gewalt die Willkür des Tieres aufhebt, zu verneinen, wenn dies nicht geschieht.

Wenn infolge eines Blitzstrahls oder eines vorbeisausenden Automobils die Pferde scheuen und durchgehen, wird die Willkür derselben nicht beseitigt, sondern sie tritt hierdurch gerade erst zutage, indem die bis dahin ruhigen Pferde, die bis dahin der Leitung des Kutschers folgten, sich dem Machtbereiche ihres Lenkers entrissen.

In diesem Falle schließt höhere Gewalt die Haftung des Tierhalters nicht aus.

Wenn dagegen durch den Blitzstrahl betäubt die Pferde auf die Seite fallen und hierbei jemanden verletzen, kann von einem willkürlichen Tun der Tiere und daher auch von einer Haftung des Tierhalters nicht die Rede sein.

Dies ist auch die Ansicht des Reichsgerichts,[2]) welches sagt: „Wenn infolge der höheren Gewalt ein willkürliches

---

[1]) Fleischauer in JurW. 1901 S. 881.

[2]) JurW. 1903 Beil. S. 40

Tun des Tieres ausgeschlossen ist, ist auch der Schaden nicht durch das Tier verursacht."

Hieraus geht hervor, daß die höhere Gewalt als solche für die Tierhalterhaftung gleichgültig ist, da je nach Lage des Falles durch sie die Willkür des Tieres aufgehoben oder ausgelöst werden kann.[1])

Man kann daher den Standpunkt von Isay[2]) und Scherer,[3]) daß der Beweis der höheren Gewalt die Tierhalterhaftung unter allen Umständen ausschlösse, nicht billigen, sich aber auch nicht der Ansicht Neumanns,[4]) der die Frage nach der Haftung bei höherer Gewalt in allen Fällen bejaht, anschließen.

Aber auch andere Umstände, die nicht als höhere Gewalt anzusehen sind, können die Willkür des Tieres und damit auch die Haftung des Tierhalters aufheben. Man denke an die Fälle, in denen ein Tier infolge von Blutverlust oder anderer Schwächen von der Schwerkraft zu Boden gerissen wird und hierbei jemanden beschädigt, oder ein schwer beladener Wagen auf einem steilen Berge die Pferde den Berg herunterzieht und hierdurch Schaden anrichtet. Auch hier kann man von einem willkürlichen Tun eines Tieres nicht reden, weswegen auch in diesen Fällen ein Anspruch aus § 833 nicht gegeben sein kann.

---

[1]) Ähnlich Levy S. 26 Anm. 91 und Lohrmann S. 26.

[2]) Isay a. a. O. S. 315, der den Grund der Haftung in einer Schuld des Tieres erblickt, da das Eingreifen höherer Gewalt eine Schuld des Tieres und somit die Haftung seines Halters ausschließt.

[3]) Scherer a. a. O. S. 319, weil der Beweis der höheren Gewalt den Kausalzusammenhang ausschließe.

[4]) Neumann Anm. zu § 833.

§ 12.

Die Verjährung des Anspruchs.

Die Haftung des Tierhalters kann schließlich auch dann wegfallen, wenn der aus § 833 gegebene Schadensersatzanspruch verjährt.

Nach § 852 BGB. verjährt der Anspruch auf Ersatz des aus einer „unerlaubten Handlung" entstandenen Schadens in drei Jahren von dem Zeitpunkte an, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren „von der Begehung der Handlung an".

In dieser Bestimmung passen die Ausdrücke „unerlaubte Handlung" und „von der Begehung der Handlung", nicht recht zu der im § 833 gegebenen Vorschrift. Daraus kann jedoch noch nicht gefolgert werden, daß § 852 auf § 833 keine Anwendung fände.

Müller[1]) kommt zu dem Resultate, daß § 852 deshalb unanwendbar sei, weil er von einer unerlaubten Handlung rede, während eine solche im Tatbestande des § 833 nicht enthalten sei.

Daß die Worte „unerlaubte Handlung" nicht ausschlaggebend sind, haben wir bereits gesehen.

Zweifellos sind dieselben Erwägungen, die für die Anwendung der vorhergehenden §§ 842 ff. sprechen, auch für die Anwendung des § 852 maßgebend. Hier wie da lassen die gegebenen Vorschriften das Wesen des Haftungsgrundes unberührt, und während die §§ 842 ff. gewissermaßen über die räumliche Bemessung des Schadensersatzes Bestimmungen geben, stellt § 852 die zeitlichen Grenzen für die Geltendmachung

[1]) Müller a. a. O. S. 45, 46.

desselben auf und betrifft alle im 25. Titel geregelten Fälle der Schadensersatzpflicht, die Fälle unverschuldeter wie verschuldeter Schädigung, denn beide sind in diesem Titel geregelt.[1])

Würde man § 852 nicht für anwendbar erklären, so würde der Anspruch aus § 833 nach der allgemeinen Bestimmung des § 195 BGB. über Verjährung in 30 Jahren verjähren, während bei den unerlaubten Handlungen, die ein Verschulden voraussetzen, die kürzere Verjährung des § 852 Platz greifen würde.

Dies wäre unbillig, auch kann der Gesetzgeber nicht gewollt haben, daß der schuldlose Schadenstifter, wie der Tierhalter, hinsichtlich der Verjährung schlechter gestellt sein soll als der schuldhafte. Wenn § 852 sagt, der Anspruch verjährt „von der Begehung der Handlung" an, so darf man unter Handlung nicht das Halten verstehen, denn es soll ein Zeitpunkt bestimmt werden, aber auch nicht den Moment des Beginns des Haltens, denn das würde zu widersinnigen Resultaten führen, sondern es muß der Augenblick der Tierestat also der Eintritt des schädigenden Ereignisses als maßgebender Zeitpunkt angesehen werden.[2])

---

[1]) vgl. Crome Bd. 2 S. 1086; Staudinger zu § 852.

[2]) vgl. Kuhlenbeck, Komm. zu § 852; Hoffers a. a. O. S. 43; Planck Anm. zu § 852; Holfeld S. 30.

C. Schluß.

Die weitgehende Haftung des Tierhalters, insbesondere die Ausdehnung der unbedingten Haftung auf die Halter von Haustieren hat dazu geführt, daß von der konservativen Reichstagspartei folgender Antrag Treuenfels und Genossen gestellt worden ist:

Der Reichstag wolle beschließen, dem § 833 BGB. folgenden Satz hinzuzufügen:

„Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird und derjenige, welcher das Tier hält, bei dessen Beaufsichtigung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet, oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde."

Auch von anderer Seite ist der in weiten Kreisen bestehenden Überzeugung, daß die Fassung des § 833 bei einer Revision des Bürgerlichen Gesetzbuchs einer Änderung bedürfe, Ausdruck verliehen worden,[1]) und im Januar 1905 ist gelegentlich der Beratung des Justizetats von dem Abgeordneten Gamp die Einbringung eines Initiativantrages auf Aufhebung des § 833 angeregt worden.

Ob der Antrag auf Revision des § 833 Berücksichtigung findet, mag dahin gestellt bleiben. Bedenken liegen jedoch

[1]) vgl. die Anm. der Redaktion der Gruchotschen Beiträge Jahrgang 47, 1903 S. 1.

insofern vor, ob sich jetzt schon nach kaum fünfjähriger Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Abänderung desselben empfehle.

Mit Recht kann man hier auf die Bemerkung Oertmanns hinweisen,[1]) welcher sagt: „Wenn irgendwo, gilt gegenüber dem Bürgerlichen Gesetzbuche der alte Satz von dem „quieta non movere". Jede wirtschaftliche Interessengruppe, jede politische wie religiöse Überzeugung hat bei seinem Werdegange Lieblingswünsche zurückstellen müssen, die sie lieber heute denn morgen hervorholen möchte. Heute steht das Werk noch wie ein festgefügter, schier unangreifbarer Turm vor uns; hat man aber erst einen Stein davon gelockert, so möchte das Beispiel in unserem unsteten und unruhigen Zeitalter nur allzu leichte Nachahmung finden."

Zweifellos entstehen bei der Auslegung des § 833 durch die Unbestimmtheit des Ausdrucks „Tierhalter" sowie hinsichtlich der Frage, wie weit man den Kausalzusammenhang einer Tierestat ausdehnen soll, mancherlei Schwierigkeiten, die bei einer Revision unserer Vorschrift Beachtung und Abhilfe finden könnten. Auch wäre es, falls eine Revision des § 833 in der von v. Treuenfels und Genossen beantragten Weise stattfinden sollte, zweckmäßiger auf den Antrag Schmidt (Warburg) zurückzugehen und jenen zweiten einschränkenden Satz nur für „ein zur Ausübung seines Berufes oder Gewerbes notwendiges Haustier" gelten zu lassen.[2])

[1]) Oertmann in der DJZ. 1904 S. 138.

[2]) Inzwischen haben über die Abänderung des § 833 BGB. im Reichstage Verhandlungen stattgefunden und in der 87. Sitzung am 25. 4. 1906 hat die erste Beratung der Novelle im Reichstage stattgefunden, die eine Wiederaufnahme des § 756 Abs. 2 des 2. Entw. enthält und somit eine mildere Haftung für Haustiere statuiert.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.